Fachstelle
Anerkennung und Qualifizierung

Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen

Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung

Informationsgrundlage für Beratungsfachkräfte

www.netzwerk-iq.de
www.netzwerk-iq.de/fsaq

Impressum

Herausgeber:
IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Rollnerstr. 14
90408 Nürnberg
www.f-bb.de
www.netzwerk-iq.de/fsaq

Autorin:
Dr. Esther Weizsäcker

Redaktion:
Laura Roser, Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Layout:
Katja Judas, Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Titelbild und Grafiken:
Titelbild: Monkey Business Images/shutterstock.com
Grafiken: Anna-Lena Mainka, Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Barrierefreie Aufbereitung:
m4p Kommunikationsagentur GmbH

Veröffentlichung 2024 (2. aktualisierte Ausgabe | Stand 2023; Erstausgabe: 2021)

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Die Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

Administriert durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

In Kooperation mit:

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Inhalt

1	**Einleitung**	**5**
2	**Überblick über die relevanten rechtlichen Vorgaben**	**7**
2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.2	Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten	8
2.3	Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen	9
2.4	Ausgleichsmaßnahmen	10
2.5	Anforderungen an die Sprachkenntnisse	10
2.6	Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung	11
3	**Regelungen in den einzelnen Bundesländern**	**13**
3.1	Übersicht zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern für ausgewählte Regelungsbereiche	13
3.2	Baden-Württemberg	14
3.3	Bayern	17
3.4	Berlin	21
3.5	Brandenburg	24
3.6	Bremen	28
3.7	Hamburg	32
3.8	Hessen	36
3.9	Mecklenburg-Vorpommern	39
3.10	Niedersachsen	43
3.11	Nordrhein-Westfalen	47
3.12	Rheinland-Pfalz	51
3.13	Saarland	55
3.14	Sachsen	58
3.15	Sachsen-Anhalt	62
3.16	Schleswig-Holstein	65
3.17	Thüringen	69
4	**(Weiterführende) Quellen**	**72**

Abkürzungsverzeichnis

APL	Anpassungslehrgang
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
E	Erzieher*innen
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne der*des
i. V. m.	in Verbindung mit
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
KP	Kindheitspädagog*innen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
s. o.	siehe oben
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
z. T.	zum Teil

1 Einleitung

Diese Expertise gibt einen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen. Sie nimmt damit die Anerkennungsverfahren für die wichtigsten Berufe für eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen in den Blick. Die Expertise soll in erster Linie eine Orientierungshilfe für Beratungsfachkräfte bieten. Nach der ersten Veröffentlichung der Expertise Anfang 2021 liegt nun diese Ende 2023 aktualisierte Fassung vor.

Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Anerkennungsverfahren für die Berufe bzw. Berufsbezeichnungen Kindheitspädagoge*pädagogin und Erzieher*in, da eine entsprechende Anerkennung in allen Bundesländern eine qualifizierte Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen ermöglicht. Staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen und staatlich anerkannte Erzieher*innen gelten in allen Bundesländern (ohne weitere Qualifikationsvoraussetzungen) als pädagogische Fachkräfte, die die Leitung einer Gruppe in Kindertageseinrichtungen übernehmen und auf den jeweiligen Fachkräfteschlüssel für die Betreuung angerechnet werden können. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch weitere Berufsgruppen – ggf. unter zusätzlichen Voraussetzungen – nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen als pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können.

Die Expertise fasst zunächst – in Kapitel 2 – die wichtigsten rechtlichen Vorgaben auf der Ebene des EU-Rechts sowie des deutschen Rechts (länderübergreifend) zusammen. Kapitel 3 enthält eine tabellarische Übersicht zu einzelnen Regelungsbereichen, die für Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eine besondere Bedeutung haben, und stellt anschließend die wichtigsten rechtlichen Regelungen für die einzelnen Bundesländer dar. In Kapitel 4 finden sich Hinweise zu (weiteren) Informationsquellen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen.

Die Darstellung der rechtlichen Vorgaben entspricht dem Stand Oktober 2023. Die relevanten rechtlichen Regelungen wurden für diese Expertise sorgfältig recherchiert; ergänzend wurde auf Informationen im „Anerkennungs-Finder“ des Portals „Anerkennung in Deutschland“ und auf den Webseiten der zuständigen Stellen zurückgegriffen. Wir können jedoch keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Falls Informationen fehlerhaft sein sollten, bitten wir um entsprechende Hinweise, damit wir die notwendigen Korrekturen vornehmen können.[1]

Im Rahmen der ursprünglichen Recherche für diese Expertise im Jahr 2020 wurden die Abschnitte zu den einzelnen Bundesländern zudem an die jeweils zuständigen Stellen mit der Bitte um Durchsicht übersandt. Hierauf wurden aus allen 16 Bundesländern Rückmeldungen mit Ergänzungen und Korrekturen der Informationen zu den landesrechtlichen Anerkennungsregelungen übermittelt, allerdings teilweise nur für einen der beiden Berufe (Kindheitspädagoge*pädagogin oder Erzieher*in). Im Rahmen der Aktualisierung der Expertise im Jahr 2023 wurden die Abschnitte erneut mit der Bitte um Durchsicht an die jeweils zuständigen Stellen übersandt – auf die entsprechende Anfrage haben sich die zuständigen Stellen aus 16 Bundesländern zurückgemeldet. Die jeweiligen Änderungen wurden – nach redaktionellen Anpassungen und unter Berücksichtigung der thematischen Beschränkung der Darstellung – im Wesentlichen übernommen. Die Informationen in dieser Expertise zu den rechtlichen Regelungen und Verfahren in den einzelnen Bundesländern sind jedoch in keinem Fall rechtsverbindlich.

[1] Die nach Beginn des Krieges gegen die Ukraine ab 2022 erlassenen Sonderregelungen für Geflüchtete aus der Ukraine sind in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu z. B. https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/materialien-berufsanerkennung-gefluechtete.php

Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen (vereinfachte bundeslandübergreifende Darstellung)

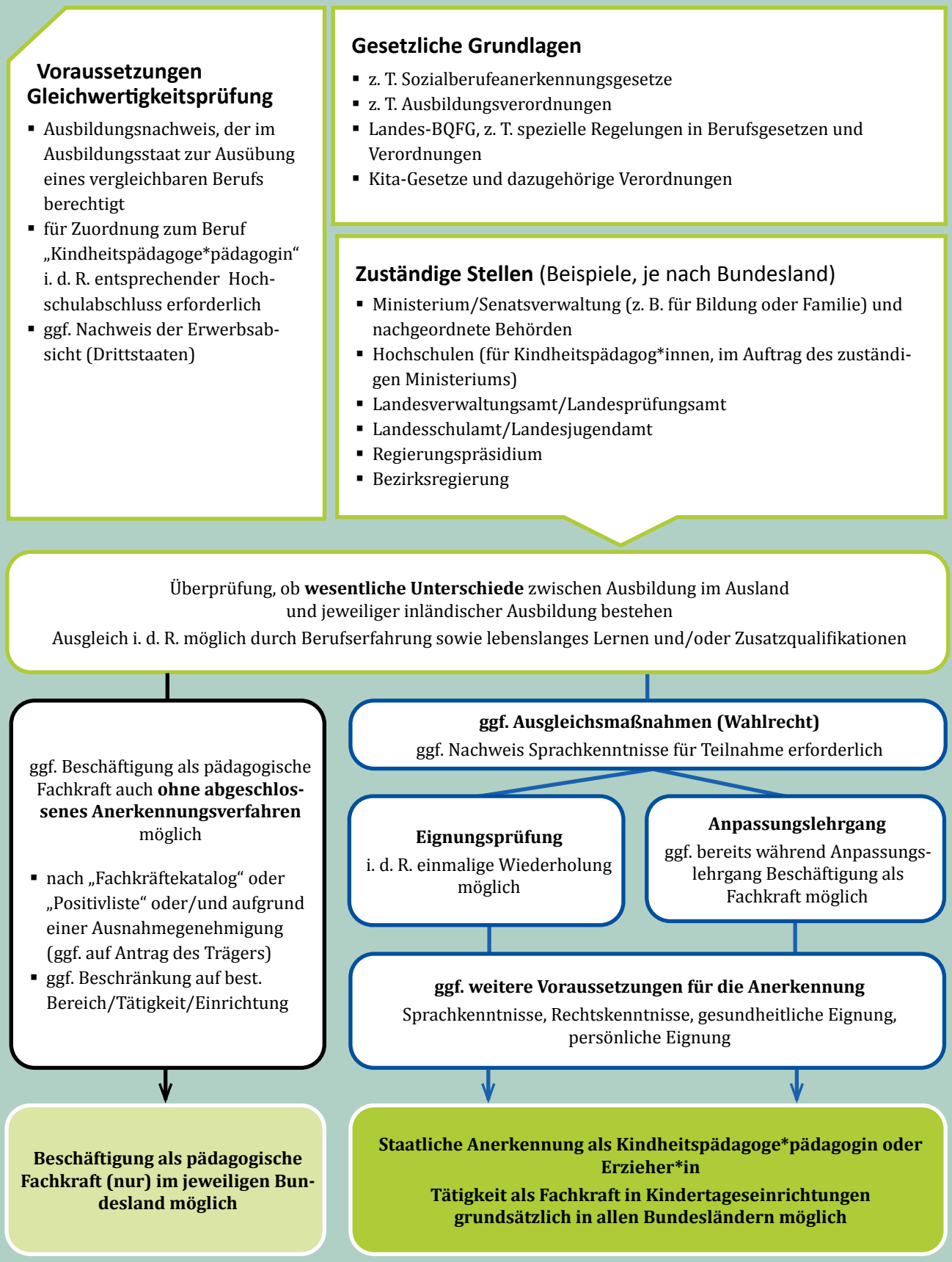

2 Überblick über die relevanten rechtlichen Vorgaben

2.1 Rechtliche Grundlagen

Recht der Europäischen Union

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG – zuletzt geändert durch die RL 2013/55/EG v. 20.11.2013) enthält weitreichende Vorgaben für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und gleichgestellten Personen. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie umfasst grundsätzlich alle Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen (vgl. Art. 2 Abs. 1 RL 2005/36/EG). Als reglementierte Berufe gelten dabei berufliche Tätigkeiten und die Führung von Berufsbezeichnungen, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestimmte Berufsqualifikationen voraussetzen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a RL 2005/36/EG). Beides trifft auf die Berufe bzw. Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin" oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge" sowie „Staatlich anerkannte Erzieherin" oder „Staatlich anerkannter Erzieher" zu.

Anders als etwa für Ärzt*innen oder Gesundheits- und Krankenpfleger*innen existieren in der EU keine gemeinsamen Mindeststandards und daher auch kein System einer „automatischen Anerkennung" für die Ausbildung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen. Daher finden auf diese Berufe die allgemeinen Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Art. 10 bis 14 RL 2005/36/EG Anwendung, die generelle Vorgaben zu den Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und zu Ausgleichmaßnahmen enthalten. Außerdem finden die Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen und Bearbeitungsfristen in den Art. 50 und 51 sowie 57a RL 2005/36/EG und zur Überprüfung von Sprachkenntnissen in Art. 53 RL 2005/36/EG Anwendung.[2] Soweit diese Vorgaben hinreichend bestimmt sind und im nationalen Recht nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden, können sich die Betroffenen gegenüber den nationalen Behörden unmittelbar auf die Regelungen in der RL 2005/36/EG berufen.

Die allgemeinen Vorgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe in den Art. 10 ff RL 2005/36/EG wurden durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG = Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen v. 06.12.2011 – sog. Anerkennungsgesetz des Bundes) für die auf Bundesebene geregelten Berufe grundsätzlich auf alle Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erstreckt. Gleiches gilt für die im Anschluss an das BQFG des Bundes in den Jahren 2012–2015 verabschiedeten Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder, die dem BQFG des Bundes nachgebildet sind und allgemein die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für auf Landesebene geregelte Berufe regeln. Allerdings finden die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze nur dann Anwendung, wenn für den jeweiligen Beruf keine spezielleren Regelungen existieren (vgl. § 2 Abs. 1 BQFG des Bundes) oder die Berufsgesetze keinen Ausschluss der Anwendbarkeit des jeweiligen BQFG vorsehen (vgl. Bestimmungen zum Anwendungsbereich in den BQFG der Länder).[3]

Recht der einzelnen Bundesländer

Da der Bund für die Regelung der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen keine Gesetzgebungskompetenz hat, ist die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen ausschließlich im Landesrecht geregelt. Die konkreten rechtlichen Grundlagen für die Anerkennungsverfahren finden sich dabei in den einzelnen Bundesländern an unterschiedlichen Stellen bzw. auf unterschiedlichen Ebenen:

- In einigen Bundesländern existieren allgemeine Gesetze oder Verordnungen zur Anerkennung sozialpädagogischer Fachkräfte, die sowohl die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagog*innen als auch von Erzieher*innen regeln und hinsichtlich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Wesentlichen auf die BQFG der Länder verweisen (z. B. Berlin und Thüringen).

[2] Für weitere Informationen zu den Vorgaben im EU-Recht vgl. z. B. https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/index_de.htm.

[3] Für weitere Informationen zur Gesetzgebung des Bundes und der Länder vgl. z. B. https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/rechtliche-grundlagen.php.

- In weiteren Bundesländern fehlen zwar entsprechende (übergreifende) Berufsgesetze und/oder entsprechende Verweise, im Ergebnis finden jedoch auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen im Wesentlichen die Vorgaben im BQFG des jeweiligen Bundeslandes Anwendung, da das Landesrecht keine spezielleren oder abweichenden Regelungen enthält (z. B. in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt).

- In anderen Bundesländern existieren spezielle Regelungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und/oder Erzieher*innen, die die allgemeinen Vorgaben in den jeweiligen BQFG konkretisieren und teilweise auch davon abweichen (z. B. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen). Die Regelungen in Brandenburg und Sachsen differenzieren dabei zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten und sehen für Antragstellende aus anderen EU-Staaten einen einfacheren Berufszugang vor.

Die allgemeinen Anforderungen an die Ausstattung der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen mit pädagogischen Fachkräften sind i. d. R. in den Kita-Gesetzen der Länder oder entsprechenden Ausführungsverordnungen normiert.[4] Diese Gesetze oder Verordnungen enthalten in vielen Bundesländern eine Auflistung der Abschlüsse oder Qualifikationen, die einen Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ermöglichen (Fachkräftekatalog); teilweise wird dabei zwischen Erst- und Zweitkräften oder Fach- und Ergänzungskräften o. ä. differenziert. Außerdem enthalten die entsprechenden Regelungen meist Vorgaben zur Personalausstattung für Kindertageseinrichtungen (Fachkräfteschlüssel). Teilweise finden sich entsprechende Vorgaben auch in Verwaltungsvereinbarungen oder anderen Regelungen unterhalb der Ebene von Gesetzen oder Verordnungen.

2.2 Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen ist nach Art. 2 Abs. 1 RL 2005/36/EG grundsätzlich nur auf Unionsbürger*innen anwendbar, die ihre Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben. Für in Drittstaaten erworbene Berufsabschlüsse gelten die allgemeinen Vorgaben in den Art. 10 ff RL 2005/36/EG nur, wenn der entsprechende Abschluss bereits in einem anderen EU-Staat anerkannt wurde und die Antragstellenden in dem betreffenden Mitgliedstaat mindestens drei Jahre Berufserfahrung gesammelt haben (vgl. Art. 3 Abs. 3 RL 2005/36/EG). Grund hierfür ist, dass die entsprechenden Regelungen als Konkretisierungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU entwickelt wurden, und sich grundsätzlich nur Unionsbürger*innen bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat auf diese Grundfreiheiten berufen können (vgl. Art. 45 u. 49 AEUV).
Zum einen können sich jedoch auch Familienangehörige von Unionsbürger*innen oder sonstige Drittstaatsangehörige, die sich längerfristig in der EU aufhalten, aufgrund entsprechender Inländergleichbehandlungsgebote in aufenthaltsrechtlichen Richtlinien der EU bei einem Umzug in einen anderen Mitglied- oder Vertragsstaat auf die allgemeinen Vorgaben in den Art. 10 ff der RL 2005/36/EG berufen. Zum anderen gelten die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in der RL 2005/36/EG aufgrund des EWR-Abkommens und des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz zu großen Teilen auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH bei Entscheidungen über die Zulassung von Unionsbürger*innen (und gleichgestellten Personen) zur Berufsausübung generell auch in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen einzubeziehen sind. Aufgrund dieser rechtlichen Entwicklungen finden die in den Art. 10 ff der RL 2005/36/EG normierten Vorgaben mittlerweile in vielen Fällen auch auf Drittstaatsangehörige und auf in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen (mittelbare) Anwendung.
Dementsprechend wird in den BQFG und den speziellen Anerkennungsregelungen der meisten Bundesländer hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen grundsätzlich nicht differenziert (s. o.). Nur hinsichtlich der Form

[4] Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen konkretisieren wiederum das sog. Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) auf Bundesebene.

und des Umfangs der bei der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen enthalten die BQFG der Bundesländer noch Sonderregelungen für Antragstellende aus der EU. Zwar können laut den BQFG der Bundesländer mittlerweile auch Antragstellende aus Drittstaaten die notwendigen Dokumente i. d. R. digital übermitteln (vgl. hierzu Art. 57a RL 2005/36/EG). Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit entsprechender Dokumente aus der EU können die zuständigen Stellen aber im Einklang mit den Vorgaben in Art. 50 RL 2005/36/EG die entsprechende Stelle im (EU-)Ausbildungsstaat kontaktieren (vorrangig oder alternativ zur Anforderung beglaubigter Kopien / weiterer Unterlagen bei den Antragstellenden (vgl. z. B. § 12 Abs. 3 BQFG Bln; § 12 Abs. 3 HBQFG). Außerdem müssen Antragstellende mit Wohnsitz in Drittstaaten i. d. R. durch geeignete Unterlagen (z. B. Korrespondenz mit dem potentiellen Arbeitgeber) darlegen, dass sie in dem jeweiligen Bundesland arbeiten wollen. Für Antragstellende mit Wohnsitz in der EU (oder im Inland) gilt dies dagegen nicht, da eine Pflicht zur Vorlage entsprechender Unterlagen in der RL 2005/36/EG nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Abs. 6 BQFG NRW; § 12 Abs. 6 ThürBQFG sowie Art. 50 i. V. m. Anhang VII der Richtlinie).

2.3 Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen sowie die Verfahrensregelungen folgen in den meisten Bundesländern im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in Art. 10 ff RL 2005/36/EG und den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen der jeweiligen Bundesländer. In einigen Bundesländern (z. B. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen) werden die entsprechenden Vorgaben außerdem durch ergänzende oder speziellere Regelungen für Kindheitspädagog*innen und/oder Erzieher*innen konkretisiert.
Mindestvoraussetzung für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe ist i. d. R., dass die Antragstellenden Berufsqualifikationen nachweisen können, die sie im Ausbildungsstaat zur Ausübung des jeweiligen bzw. eines vergleichbaren Berufs berechtigen (vgl. Art. 13 Abs. 1 RL 2005/36/EG). Sofern „wesentliche Unterschiede“ zwischen den Ausbildungen bestehen, muss zunächst geprüft werden, ob oder inwieweit die Antragstellenden diese Unterschiede durch „im Rahmen {ihrer} Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden“, ausgleichen können (vgl. Art. 14 Abs. 5 RL 2005/36/EG). Was unter „wesentlichen Unterschieden“ zu verstehen ist, wird in Art. 14 Abs. 1 u. 4 RL 2005/36/EG (und den entsprechenden Regelungen in den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen) näher aufgeschlüsselt. In einigen Bundesländern existieren für Kindheitspädagog*innen und/oder Erzieher*innen spezifische oder konkretisierende Regelungen zur Prüfung wesentlicher Unterschiede, die sich auf die Inhalte der jeweiligen Ausbildungen beziehen (z. B. in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein). Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen nicht durch sonstige Berufsqualifikationen ausgeglichen werden, können die zuständigen Behörden von den Antragstellenden Ausgleichsmaßnahmen verlangen (s. Kap. 2.4).

Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung oder „lebenslanges Lernen“

- **Berufserfahrung** (= Berufspraxis): tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs (in einem Mitgliedstaat) (vgl. Art. 3 lit. f RL 2005/36/EG)
- **Lebenslanges Lernen:** Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt (inkl. Berufsethik) (vgl. Art. 3 lit. l RL 2005/36/EG)

In einigen Bundesländern legen die relevanten Regelungen darüber hinaus fest, dass die Antragstellenden für die Anerkennung (neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen) die für die Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlichen Rechtskenntnisse oder Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertageseinrichtungen und Bildungs- und Erziehungspläne des jeweiligen Bundeslandes nachweisen müssen (z. B. in Bayern und Berlin). Inwieweit es sich dabei um eine eigenständige Voraussetzung im Anerkennungsverfahren oder einen Teil der Gleichwertigkeitsprüfung handelt, ist aus den relevanten Regelungen nicht eindeutig zu erkennen.
Die RL 2005/36/EG und die BQFG der Bundesländer bestimmen zudem, welche Unterlagen bei Beantragung der Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgelegt werden müssen (s. Kap. 2.2). Außerdem sind in der

RL 2005/36/EG (und den entsprechenden Regelungen in den BQFG der Bundesländer) Entscheidungsfristen festgelegt: Nach Art. 51 Abs. 1 RL 2005/36/EG müssen die zuständigen Behörden den Antragstellenden den Empfang der Unterlagen innerhalb eines Monats bestätigen und ihnen ggf. mitteilen, welche Unterlagen noch fehlen. Nach Art. 51 Abs. 2 RL 2005/36/EG muss die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf grundsätzlich spätestens drei Monate nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden; die Frist kann jedoch um einen Monat verlängert werden, wenn für den jeweiligen Beruf keine „automatische Anerkennung" (s. Kap. 2.1) vorgesehen ist.

2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die RL 2005/36/EG sieht außerdem vor, dass Antragstellende aus anderen EU-Staaten die Möglichkeit haben müssen, bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen sog. Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren und nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen eine Anerkennung der Berufsqualifikationen bzw. den Berufszugang zu erhalten (vgl. Art. 14 Abs. 1 u. Art. 3 lit. g und h RL 2005/36/EG). Die Antragstellenden haben dabei i. d. R. die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung als Mittel des Ausgleichs der Unterschiede (vgl. Art. 14 Abs. 2 u. 3 RL 2005/36/EG). Außerdem dürfen sich die Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nur auf die Bereiche erstrecken, die von den vorliegenden Nachweisen zur Ausbildung und sonstigen Berufsqualifikationen nicht abgedeckt werden (vgl. Art. 14 Abs. 5 u. 6 RL 2005/36/EG).
Dementsprechend sehen die relevanten rechtlichen Regelungen in allen Bundesländern auch für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen die Möglichkeit vor, eine Anerkennung der Berufsqualifikationen durch die Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) zu erreichen. Diese Möglichkeit steht in allen Bundesländern auch Antragstellenden aus Drittstaaten offen. Im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG haben die Antragstellenden laut der relevanten Regelungen zudem die Möglichkeit, zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme zu wählen.
Im EU-Recht existieren zur näheren Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen nur sehr allgemeine Vorgaben (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. g und lit. h RL 2005/36/EG). Gleiches gilt für die BQFG der Länder. Sofern in den einzelnen Bundesländern rechtliche Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Anpassungslehrgänge bestehen, sehen diese meist theoretische ergänzende Qualifizierungen und eine praktische Tätigkeit (in Verbindung mit einem Praktikumsbericht) sowie eine abschließende Bewertung vor. Teilweise werden Anpassungslehrgänge nach individueller Abstimmung im Rahmen der regulären Ausbildungsgänge an Fachhochschulen oder Fachschulen angeboten. Eignungsprüfungen können bei Nichtbestehen i. d. R. einmal wiederholt werden. Infolge der Vorgaben in Art. 14 Abs. 7 RL 2005/36/EG bestimmen die relevanten Regelungen außerdem, dass die Antragstellenden eine Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung wesentlicher Unterschiede zwischen den Ausbildungen bzw. Berufsqualifikationen ablegen können. Die Webseiten der zuständigen Stellen enthalten nur in wenigen Bundesländern nähere Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen – allerdings werden die Antragstellenden offenbar i. d. R. im Rahmen des Anerkennungsverfahrens über entsprechende Möglichkeiten informiert.

2.5 Anforderungen an die Sprachkenntnisse

In den meisten Bundesländern sehen die rechtlichen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und/oder Erzieher*innen vor, dass für die Anerkennung die für die jeweilige Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Das Niveau der Sprachkenntnisse ist in den entsprechenden Regelungen nur teilweise näher spezifiziert. Teilweise finden sich allgemeine Vorgaben zu den für eine Einstellung als pädagogische Fachkraft erforderlichen Sprachkenntnissen (nur) in den Kita-Gesetzen (z. B. in Baden-Württemberg) – der Nachweis der Sprachkenntnisse ist danach nicht direkt mit dem Anerkennungsverfahren verknüpft. Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Bundesländer enthalten generell keine Regelungen zu erforderlichen Sprachkenntnissen. [5]
Nach den Vorgaben im EU-Recht ist die Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse von der Anerkennung

[5] Zur Prüfung der Sprachkenntnisse und weiterer Voraussetzungen für den Berufszugang im Rahmen des Anerkennungsverahrens oder erst nach Abschluss des Verfahrens vgl. auch Niemeyer/Roser 2018, S. 11 f. sowie Benzer/Roser 2022, S. 23.

im Ausland erworbener Berufsqualifikationen grundsätzlich auch zu trennen, da der Erwerb von Sprachkenntnissen i. d. R. nicht Bestandteil einer Berufsausbildung ist. Dementsprechend sieht die RL 2005/36/EG in Art. 53 Abs. 3 S. 3 vor, dass Überprüfungen der für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kenntnisse der Landes- bzw. Amtssprache erst nach Anerkennung der Berufsqualifikationen vorgenommen werden dürfen. Überprüfungen der Sprachkenntnisse können außerdem laut der Richtlinie grundsätzlich nur dann vorgeschrieben werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die*der Antragstellende über die für die Ausübung der jeweiligen Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt (vgl. Art. 53 Abs. 3 S. 2 RL 2005/36/EG).
Sofern Regelungen zu den Sprachkenntnissen in den spezifischen Gesetzen oder Verordnungen für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen existieren, werden überwiegend Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verlangt. Dies gilt auch für die Verwaltungspraxis in den Bundesländern, in denen ein spezifisches Niveau in den relevanten Gesetzen oder Verordnungen nicht vorgeschrieben ist. Teilweise ist für die Zulassung von Ausgleichsmaßnahmen der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 (GER), für die Anerkennung aber ein Nachweis auf dem Niveau C1 (GER) erforderlich (z. B. in Berlin). Eine bestimmte Form des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse ist i. d. R. nicht vorgesehen. In Sachsen-Anhalt ist für die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen bestimmt, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse i. d. R. durch persönliche Kontakte im Antragsverfahren nachgewiesen werden und eine Beschränkung auf Zertifikate bestimmter Anbieter nicht zulässig ist – auch dort wird in der Verwaltungspraxis jedoch regelmäßig ein Sprachzertifikat auf dem Niveau B2 (GER) verlangt.

2.6 Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Im Einklang mit den Vorgaben im EU-Recht sehen die BQFG in den meisten Bundesländern unter den sehr hohen Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1 RL 2005/36/EG die Möglichkeit eines „partiellen Berufszugangs“ vor, die nach den entsprechenden Regelungen grundsätzlich auch Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen offen steht. Laut Art. 4f Abs. 1 der RL 2005/36/EG ist der partielle Zugang zu einer Berufstätigkeit „auf Einzelfallbasis“ zu gewähren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der*die Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird;

- die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den*die Antragsteller*in gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;

- die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.

Der partielle Zugang kann nach den Vorgaben im EU-Recht verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist (vgl. Art. 4f Abs. 2 RL 2005/36/EG).
Wegen der hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG hat der Berufszugang aufgrund der entsprechenden Regelungen in den BQFG der Länder für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen jedoch nur eine geringe praktische Relevanz. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen nach den KiTa-Gesetzen der Länder nicht zwingend eine Anerkennung als Kindheitspädagoge*pädagogin oder Erzieher*in voraussetzt, sondern – ggf. beschränkt auf bestimmte Altersgruppen (oder Tätigkeiten) oder die jeweilige Einrichtung – unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Qualifikationen auch ohne ein entsprechendes Anerkennungsverfahren möglich ist. Dementsprechend bestehen für pädagogische Fachkräfte aus dem Ausland neben einem partiellen Berufszugang i. S. d. Art. 4f RL 2005/36/EG und der BQFG der Länder weitere Möglichkeiten des Berufszugangs, die im Ergebnis einem partiellen Berufszugang (weitgehend) entsprechen, jedoch nicht an die hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG gebunden sind.

In einigen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) sehen die relevanten Regelungen explizit vor, dass bei entsprechenden Qualifikationen eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft für bestimmte Altersstufen in Kindertageseinrichtungen möglich ist (z. B. Krippe/ca. 0–3 Jahre, Kindergarten/ca. 3–6 Jahre und Hort/Schüler*innen) – auch für Fachkräfte mit ausländischen Ausbildungen. In Bayern sieht die „Kita Berufeliste" eine Bewertung in den Kategorien Krippe, Kindergarten, Hort, integrative Gruppen (jeweils als Fachkraft oder Ergänzungskraft) vor. In der Verwaltungspraxis haben auch in weiteren Bundesländern Teilanerkennungen oder ein partieller Zugang für die Bereiche Krippe, Kindergarten oder Hort eine große Bedeutung – in den neuen Bundesländern wird insoweit an die entsprechenden Ausbildungen und Berufsbilder in der ehemaligen DDR und dem mittel- und osteuropäischen Raum angeknüpft.[6] Teilweise wird im Rahmen der Bearbeitung entsprechender Anträge regelmäßig auch eine Anerkennung als Kinderpfleger*in oder sozialpädagogische*r Assistent*in mitgeprüft (z. B. in NRW und Schleswig-Holstein) – eine Anerkennung für diese Berufe oder Berufsbezeichnungen stellt aber eher eine Anerkennung auf einem niedrigeren Qualifikationsniveau als einen partiellen Berufszugang oder eine Teilanerkennung dar.

Generell ist nach den rechtlichen Regelungen und/oder entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen bzw. Richtlinien in fast allen Bundesländern für Pädagog*innen aus dem Ausland eine Beschäftigung als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen auch ohne Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens speziell für den Beruf Kindheitspädagoge*pädagogin oder Erzieher*in grundsätzlich möglich. In der Regel ist hierfür jedoch eine Einzelfallprüfung und/oder der Nachweis bestimmter zusätzlicher Qualifikationsanforderungen erforderlich. Teilweise existieren Positivlisten oder Berufelisten, die bestimmte Abschlüsse oder Ausbildungen nennen, mit denen eine Beschäftigung als pädagogische Fachkraft (oder Ergänzungskraft) in Kindertageseinrichtungen möglich ist (z. B. in Bayern und Hamburg). Häufig ist für eine entsprechende Genehmigung ein Antrag des Trägers der Kindertageseinrichtung erforderlich, in der eine pädagogische Fachkraft mit ausländischem Abschluss beschäftigt werden soll. Entsprechende Genehmigungen gelten immer nur für das jeweilige Bundesland und können ggf. auf die Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung beschränkt werden.[7] Generell wird aus den Änderungen der relevanten Regelungen in den vergangenen Jahren deutlich, dass die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen möglichst vielen Berufsgruppen ermöglicht werden soll.[8]

Schließlich können pädagogische Fachkräfte aus dem Ausland in vielen Bundesländern aufgrund entsprechender rechtlicher Regelungen oder Verwaltungsvereinbarungen bereits während des Anerkennungsverfahrens bzw. der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs für die Berufe Kindheitspädagog*in und/oder Erzieher*in (unter teilweiser oder voller Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel) als pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden (z. B. in Baden-Württemberg, Berlin, NRW, Mecklenburg-Vorpommern).[9] Auch hierfür sind – neben der Beantragung der Anerkennung – i. d. R. eine gesonderte Einzelfallprüfung und ggf. die Teilnahme an zusätzlichen Qualifikationsmaßnahmen nötig. Nach erfolgreichem Abschluss der Anerkennungsverfahren besteht dann ein unbeschränkter und bundeslandübergreifender Zugang zu einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen.

[6] Vgl. hierzu auch JFMK 2018 (Anlage zu Top 6.1)

[7] Von den Regelungen zur Beschäftigung von Fachkräften vor Abschluss eines Anerkennungsverfahrens zu unterscheiden sind Regelungen und Maßnahmen, die den Einstieg in die inländische Ausbildung erleichtern sollen (vgl. KMK 2020).

[8] Vgl. JFMK 2023 (Beschluss zu Top 6.3).

[9] Vgl. JFMK 2018 (Anlage zu Top 6.1).

3 Regelungen in den einzelnen Bundesländern

3.1 Übersicht zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern für ausgewählte Regelungsbereiche

Insgesamt besteht eine relativ große Übereinstimmung der rechtlichen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen in den einzelnen Bundesländern. Gleichzeitig sind die rechtlichen Regelungen in vielen Bundesländern wenig detailliert und beschränken sich im Wesentlichen auf die allgemeinen Vorgaben in den BQFG der Bundesländer (s. Kap. 2.1). Die unten stehende tabellarische Übersicht umfasst daher nur einzelne Regelungsbereiche, die in der Praxis eine besondere Bedeutung für den Berufszugang für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit ausländischen Ausbildungen haben.[10] Die Übersicht ist stark vereinfacht – weitere Informationen finden sich in den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bundesländern. [11]

	Teilanerkennung für bestimmte Altersstufen		Beschäftigung als Fachkraft während APL		Rechtliche Vorgaben Sprachkenntnisse	
	KP	E	KP	E	KP	E
BW				JA	„erforderliche Sprachkenntnisse“	
BY	JA				„erforderliche Sprachkenntnisse“	
BE			JA		„erforderliche Sprachkenntnisse“	
BB	JA				„erforderliche Sprachkenntnisse“ / B2	
HB					C1	B2
HH						
HE					keine	
MV		JA		JA	C1	„erforderliche Sprachkenntnisse“
NI					bei Zweifeln Nachweis „erforderliche Sprachkenntnisse“	
NW	JA				B2 für Teilnahme an Ausgleichs-maßnahmen	B2
RP		JA			„erforderliche Sprachkenntnisse“	
SL	JA				B2	
SN					B2 (Nachweis i. d. R. durch pers. Kontakt im Antragsverfahren)	
ST			JA		B2 (für Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen)	
TH		JA			„erforderliche Sprachkenntnisse“	

[10] Vgl. ebd. (Handlungsempfehlungen im Bericht der Bund-Länder-AG zur Fachkräftegewinnung Erzieherin/Erzieher).

[11] Erläuterungen zur Tabelle: APL = Anpassungslehrgang, KP = Kindheitspädagog*innen, E = Erzieher*innen; sofern Punkte nicht eindeutig geregelt sind oder keine Informationen verfügbar waren, sind die Felder in der Tabelle leer.

3.2 Baden-Württemberg

Zuständige Stelle

Regierungspräsidium Stuttgart (Zeugnisanerkennungsstelle)

Rechtliche Grundlagen

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW)
vom 19. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2021)
Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (zuletzt geändert 2023)
Erzieherverordnung (ErzieherVO) vom 21. Juli 2015 (zuletzt geändert 2023)
Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19. März 2009 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 BQFG-BW)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. §§ 9 ff BQFG-BW)

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben
in der RL 2005/36/EG (vgl. 11 BQFG-BW)

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse (vgl. § 7 Abs. 9 S. 2 KiTaG)

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Beschäftigung als Fachkraft während Absolvierung Anpassungslehrgang möglich

Zuständige Stelle
Regierungspräsidium Stuttgart (Zeugnisanerkennungsstelle)[12]

Rechtliche Grundlagen
In Baden-Württemberg existiert kein eigenständiges Gesetz zur staatlichen Anerkennung von (inländischen) Abschlüssen in sozialpädagogischen Berufen, sondern die Anerkennung erfolgt bereits mit dem Erwerb des jeweiligen Ausbildungsabschlusses in Baden-Württemberg nach den jeweiligen Ausbildungsvorschriften. Die Auflistung der Berufe, die als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können (Fachkräftekatalog) findet sich in § 7 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)“ vom 19. März 2009 (zuletzt geändert 2023). Als Fachkräfte gelten u. a. staatlich anerkannte Erzieher*innen und staatliche anerkannte Kindheitspädagog*innen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 KiTAG) sowie eine Reihe weiterer Berufe. Nach § 7 Abs. 3 S. 1 KiTaG gelten Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikationen als gleichwertig anerkannt wurden, als Fachkraft mit entsprechender inländischer Qualifikation.
Für Kindheitspädagog*innen bestimmt das „Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)“ vom 1. Januar 2005 (zuletzt geändert 2020) in § 36 Abs. 6 S. 4 generell, dass Personen, die das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung an einer Hochschule in Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen haben, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ führen dürfen. Da in Bezug auf diese Berufsbezeichnung bzw. diesen Beruf keine vorrangigen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse gelten, finden bei der Anerkennung grundsätzlich die allgemeinen Regelungen im „Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg – BQFG-BW)“ vom 19. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2017) Anwendung (s. Kap. 2.1). Laut Auskunft der zuständigen Stelle werden in Baden-Württemberg derzeit (Stand: Oktober 2023) allerdings keine Anerkennungsverfahren für Kindheitspädagog*innen durchgeführt.
Für Erzieher*innen bestimmt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs“ (Erzieherverordnung – ErzieherVO) vom 21. Juli 2015 (zuletzt geändert 2023) in § 47 allgemein, dass mit dem erfolgreichen Abschluss der in der ErzieherVO geregelten Ausbildung (inkl. eines Berufspraktikums) die staatliche Anerkennung bzw. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ einhergeht (vgl. Abs. 1 u. 5). Außerdem bestimmt die ErzieherVO in § 49 S. 1 ausdrücklich, dass für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation mit der Qualifikation von staatlich anerkannten Erzieher*innen nach der ErzieherVO die Vorschriften des BQFG-BW gelten.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten
Die relevanten Anerkennungsregelungen in Baden-Württemberg differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Anerkennungsverfahren vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 BQFG-BW).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen
Mangels vorrangiger/speziellerer Regelungen finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Erzieher*innen (und Kindheitspädagog*innen) die Regelungen zu den reglementierten Berufen im BQFG-BW Anwendungen. Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im BQFG-BW folgen wiederum den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3).

Ausgleichsmaßnahmen
Für die Ausgleichsmaßnahmen gelten mangels speziellerer Bestimmungen ebenfalls die allgemeinen Regelungen BQFG-BW, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 BQFG-BW). Nach § 11 Abs. 2 BQFG-BW ist der Inhalt

[12] Vgl. https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle sowie § 7 Abs. 3 S. 2 KiTaG

der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.
Die Webseite des Regierungspräsidiums Stuttgart enthält keine Informationen zu Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und entsprechenden Qualifizierungsangeboten. In der Praxis werden Anpassungslehrgänge für Erzieher*innen in Baden-Württemberg im Rahmen einer praktischen Tätigkeit über einen individuell festgelegten Zeitraum durchgeführt. Während dieser Nachqualifizierung gelten die Personen im Anpassungslehrgang bereits als Fachkräfte im sozialpädagogischen Bereich und können entsprechend bezahlt werden. Der Nachweis einer erfolgreichen Nachqualifizierung erfolgt auf der Grundlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses, einer Bescheinigung über absolvierte Praxisaufgaben nach dem Leitfaden zum Anpassungslehrgang sowie eines Fachberichts.[13]

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 7 Abs. 9 S. 2 KiTaG setzt die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers voraus, dass die Fachkraft über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Die Anerkennungsregelungen im LHG und der ErzieherVO sowie dem BQFG-BW enthalten keine weiteren Regelungen zu den erforderlichen Sprachkenntnissen. Die Sprachkenntnisse werden dementsprechend nicht im Rahmen der Anerkennungsverfahren, sondern im Rahmen der Einstellung durch den jeweiligen Träger überprüft. Ein spezifisches Niveau der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist gesetzlich nicht festgelegt.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13b Abs. 1 BQFG-BW ist – unter den sehr hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag und im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.6). § 13b Abs. 3 BQFG-BW enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, entsprechende Verordnungen wurden jedoch bislang nicht erlassen.
Der Fachkräftekatalog in § 7 Abs. 2 KiTaG nennt zum einen unter Ziff. 10 eine Reihe von Berufsgruppen, deren Angehörige nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 25 Tagen oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum als Fachkräfte i. S. d. KiTaG gelten (z. B. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bestanden haben). Zum anderen sieht § 7 Abs. 4 S. 2 KiTaG vor, dass das Landesjugendamt auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen kann, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.
Auf der Grundlage des KiTaG hat das zuständige Ministerium in Baden-Württemberg in jüngster Zeit verschiedene Programme zum Quereinstieg oder Direkteinstieg in die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen mit der Möglichkeit der berufsbegleitenden Qualifizierung / Erwerb des Abschlusses als Sozialpädagogische*r Assistent*in oder Erzieher*in eingeführt.[14] Die entsprechenden Möglichkeiten stehen nach Auskunft der zuständigen Stelle grundsätzlich auch Personen mit ausländischen Abschlüssen offen. Grundsätzlich können Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen bereits während der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden (s. o.).

[13] Vgl. https://paedagogen.stuttgart.de/karriere/auslaendische-fachkraefte/anpassungslehrgang-mit-foerderprogramm.php
[14] Vgl. https://erzieher-in-bw.de/

3.3 Bayern

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Regionalstelle Unterfranken

Erzieher*innen: Bayerisches Landesamt für Schule

Rechtliche Grundlagen

Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (zuletzt geändert 2019)

Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (zuletzt geändert 2020)

Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (zuletzt geändert 2023)

Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (zuletzt geändert 2019)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. Art. 12 BayBQFG)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

detaillierte Regelungen für Kindheitspädagog*innen

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung (im Einzelfall) möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Regionalstelle Unterfranken
- Erzieher*innen: Bayerisches Landesamt für Schule

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in Bayern allgemein im „Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz" (BaySozKiPädG) vom 24.07.2013 (zuletzt geändert 2019) geregelt. Nach Art. 2 Abs. 1 BaySozKiPädG darf die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin" oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge" führen, wer einen entsprechenden Bachelorstudiengang an einer staatlich anerkannten Hochschule in Bayern absolviert hat. Die Anforderungen an entsprechende Studiengänge sind in Art. 2 Abs. 2 BaySozKiPädG näher bestimmt.

Personen mit ausländischen Studienabschlüssen können nach Art. 3 Abs. 2 BaySozKiPädG die Anerkennung als staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen erhalten, wenn der Abschluss gemäß den Vorschriften im „Bayerischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen" (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (zuletzt geändert 2020) gleichwertig ist, sie eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegen, aus der die absolvierte Fächerkombination hervorgeht und sie die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und Kenntnisse des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie der Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Bayern nachweisen. Art. 6 BaySozKiPädG enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen sowie nähere Regelungen zu den Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Studienabschlüssen. Entsprechende Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen sind in § 4 der „Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (AVBaySozKiPädG) vom 19. Dezember 2014 (zuletzt geändert 2019) enthalten.

Erzieher*innen absolvieren in Bayern eine insgesamt vierjährige Ausbildung mit berufspraktischen und theoretischen Ausbildungsabschnitten in sozialpädagogischen Einrichtungen und an Fachakademien für Sozialpädagogik; die Zulassungsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte sind in der „Schulordnung für die Fachakademien" (Fachakademieordnung – FakO) vom 9.5.2017 (zuletzt geändert 2023) geregelt. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung verleihen die Fachakademien für Sozialpädagogik gemäß § 2 Abs. 2 FakO die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin" oder „Staatlich anerkannter Erzieher". Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Erzieher*in richtet sich nach dem BayBQFG (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayBQFG und Kap. 2.1).

Die Vorgaben zur Beschäftigung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen in Bayern finden sich in den §§ 15 ff der „Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes" (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (zuletzt geändert 2019). Die AVBayKiBiG enthält jedoch keinen Fachkräftekatalog, der bestimmte (anerkannte) Abschlüsse nennt, sondern bestimmt in § 16 Abs. 2 Nr. 1 allgemein, dass „Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird" als pädagogische Fachkräfte gelten. Das Bayerische Landesjugendamt im „Zentrum Bayern Familie und Soziales" unterhält eine öffentlich zugängliche Datenbank mit in der Vergangenheit bewerteten inländischen und ausländischen Abschlüssen im Hinblick auf eine pädagogische Qualifikation für die Tätigkeit als Fach- oder Ergänzungskraft („Kita Berufeliste"). Bei den Bewertungen in dieser Datenbank handelt es sich jedoch lediglich um Empfehlungen, die nicht (unmittelbar) rechtsverbindlich sind.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die bayerischen Regelungen zur Anerkennung von Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Anerkennungsverfahren vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. Art. 12 BayBQFG u. Kap. 2.2).[15]

[15] Nach der seit dem 01.01.2021 geltenden Neufassung des Art. 12 BayBQFG sind die Unterlagen allerdings grundsätzlich in Form von (elektronischen) Kopien zu übermitteln – die Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail / mit einfachen Kopien ist nach der Neufassung des BayBQFG also nicht mehr auf Fachkräfte aus der EU beschränkt.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Bei der Anerkennung/Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen finden grundsätzlich die allgemeinen Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im BayBQFG Anwendungen (s. o.). Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im BayBQFG folgen wiederum den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3). Darüber hinaus sind die speziellen Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen in Art. 3 Abs. 2 BaySozKiPädG zu berücksichtigen, die neben der Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BayBQFG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung des gesamten Zeugnisses sowie Kenntnisse des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie der Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Bayern voraussetzen (s. o.).

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgleichsmaßnahmen für Kindheitspädgog*innen und Erzieher*innen gelten zunächst die allgemeinen Regelungen im BayBQFG, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. Art. 11 Abs. 1 BayBQFG). Nach Art. 11 Abs. 2 BayBQFG ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Für Kindheitspädagog*innen enthält zudem § 4 AVBaySozKiPädG detaillierte Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, die bestimmte Ausbildungseinheiten sowie theoretische und praktische Anteile nennen. Darüber hinaus sieht § 4 AVBaySozKiPädG einen Anspruch auf Beratung zu Angeboten für Ausgleichmaßnahmen vor. Auf der Webseite der für die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen zuständigen „Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)“ ist ein Merkblatt mit allgemeinen Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen eingestellt; auf der Webseite des für die Anerkennung von Erzieher*innen zuständigen Landesamts für Schule finden sich allgemeine Informationen zum Verfahrensablauf und entsprechende Kontaktinformationen.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach Art. 3 Abs. 2 BaySozKiPädG setzt die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ u. a. voraus, dass die Antragstellenden „die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ nachweisen (s. o.). In § 4 Abs. 4 Nr. 5 AVBaySozKiPädG ist der Erwerb von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 GER als Ausbildungseinheit der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Kinderbildungsverordnung bestimmt zudem allgemein, dass pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte „bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen“ müssen; der entsprechende Nachweis muss nach der Kinderbildungsverordnung spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden (vgl. § 16 Abs. 1 AVBayKiBiG). Ein bestimmtes Niveau oder eine bestimmte Sprachprüfung ist gesetzlich nicht festgelegt.

In der Verwaltungspraxis verlangen die Aufsichtsbehörden der Kindertageseinrichtungen bei einem Einsatz von Bewerber*innen ohne Muttersprache Deutsch in deutschsprachigen Kindertageseinrichtungen i. d. R. deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2, die jedoch auch erst nach Arbeitsbeginn innerhalb bestimmter Fristen erworben werden können. Bei Bewerber*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in mehrsprachigen Kindertageseinrichtungen i. d. R. ihre Herkunftssprache mit den Kindern sprechen, werden geringere Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse gestellt.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach Art. 13c BayBQFG gewährt die zuständige Stelle bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit. Eine Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen zum partiellen Berufszugang existiert nicht.

Im Rahmen der Qualifizierung „Ergänzungskräfte zu Fachkräften“ können u. a. Personen mit einschlägigem akademischen Abschluss aus dem Ausland durch eine neunmonatige berufsbegleitende Weiterbildung in Modulen bzw. kostenpflichtigen Zertifikatskursen mit anschließender sechsmonatiger begleiteter Praxisphase eine Anerkennung als „pädagogische Fachkraft“ für eine Tätigkeit in Bayern erhalten. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, das in die vom Landesjugendamt geführte Kita Berufeliste (s. o.) aufgenommen wurde. Damit ist i. d. R. eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel und Tätigkeit in einer

Kindertageseinrichtung für die in der Berufeliste genannten Altersgruppen (Krippe, Kindergarten, Hort) in Bayern möglich. Außerhalb Bayerns hat dies jedoch keine Anerkennung zur Folge. Zugangsvoraussetzung sind neben dem einschlägigen akademischen Abschluss u. a. Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2.
Generell sieht § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG vor, dass die Kreis- und Stadtjugendämter unter Berücksichtigung der Kita Berufeliste im Einzelfall die Zulassung von qualifizierten Personen zur pädagogischen Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen genehmigen können. Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Tageseinrichtung, in der die jeweilige Person eingesetzt werden soll und ist begrenzt auf die entsprechende Einrichtung. Dieser Weg kann ggf. auch ohne Teilnahme an dem oben genannten Weiterbildungsprogramm für Personen mit ausländischen Abschlüssen zur einem auf den jeweiligen Arbeitgeber begrenzten Berufszugang führen.

3.4 Berlin

Zuständige Stelle

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Rechtliche Grundlagen

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (zuletzt geändert 2021)

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) vom 7. Februar 2014 (zuletzt geändert 2021)

Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (zuletzt geändert 2021)

Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (zuletzt geändert 2021)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 BQFG Bln)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Beschäftigung als Fachkraft während Absolvierung Anpassungsmaßnahme möglich

Zuständige Stelle
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Rechtliche Grundlagen
Die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen ist in Berlin im „Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin“ (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (zuletzt geändert 2021) geregelt.[16] Die Anerkennung als Kindheitspädagog*in setzt nach dem SozBAG den Abschluss eines Bachelor-Studiums in Kindheitspädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin voraus.
Die Anerkennung als Erzieher*in setzt nach dem SozBAG den Abschluss einer Ausbildung zum*zur Erzieher*in einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik oder an einem beruflichen Gymnasium im Land Berlin oder eine erfolgreich abgeschlossene Nichtschülerprüfung voraus.
Für ausländische Abschlüsse verweist § 4 Abs. 1 SozBAG ausdrücklich auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) vom 7. Februar 2014 (zuletzt geändert 2021). Daher richtet sich das Anerkennungsverfahren für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen im Wesentlichen nach den allgemeinen Bestimmungen im BQFG Bln. Nicht anwendbar ist laut § 4 Abs. 1 SozBAG allerdings die Regelung zum partiellen Berufszugang in § 13c BQFG Bln. § 4 Abs. 2 SozBAG, bestimmt, dass die Anerkennung die für die Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse sowie Kenntnisse in der deutschen Sprache voraussetzt.
Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz enthält in § 4 Abs. 3 eine Ermächtigung für die zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zu den (im BQFG geregelten) Ausgleichsmaßnahmen sowie zu dem gemäß § 4 Abs. 2 SozBAG erforderlichen Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse zu regeln. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat eine solche Verordnung jedoch bisher nicht erlassen.
Die allgemeinen Anforderungen an die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen und die Qualifikationen der eingesetzten Fachkräfte sind in Berlin in den §§ 10 und 11 des „Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (zuletzt geändert 2021) und in der „Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen“ (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (zuletzt geändert 2021) geregelt. Nach § 11 Abs. 2 VOKitaFöG gelten u. a. staatlich anerkannte Erzieher*innen und Personen mit Bachelor- oder Masterabschlüssen in (Sozial-)Pädagogik als sozialpädagogische Fachkräfte i. S. d. § 10 KitaFöG.[17] Nach § 11 Abs. 3 VOKitaFöG kann die Kitaaufsicht (= Senatsverwaltung, Abteilung Jugend) unter den dort genannten Voraussetzungen und ggf. unter Auflagen auch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten
Die Berliner Regelungen zur Anerkennung von Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Anerkennungsverfahren vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 BQFG Bln und Kap. 2.2).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen
Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im BQFG Bln folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3). Neben der Gleichwertigkeit nach den Bestimmungen im BQFG Bln verlangt § 4 Abs. 2 SozBAG für die Anerkennung die für die Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlichen Rechts- und Deutschkenntnisse. Diese (zusätzlichen) Voraussetzungen werden in der aktuellen Verwaltungspraxis i. d. R. als Bedingungen für die Anerkennung im Bescheid zur Feststellung der Gleichwertigkeit formuliert.

[16] Das SozBAG soll durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialberufeanerkennungsgesetz novelliert werden (vgl. drs. 19/0725 des Abgeordnetenhauses von Berlin - Gesetzentwurf vom 06.12.2022).
[17] Vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt A des Dokuments „Fachkräfte für Tageseinrichtungen für Kinder“ (Stand August 2018)

Laut den Informationen auf der Webseite der Senatsverwaltung soll mit den Antragsunterlagen grundsätzlich auch eine Anmeldung des Wohnsitzes im Land Berlin vorgelegt werden. Bei einem Antrag aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland wird jedoch inzwischen auch eine formlose unterschriebene Erklärung der Erwerbsabsicht im Land Berlin akzeptiert. Für den Nachweis der Zuständigkeit der Berliner Behörden sind allerdings nach § 12 Abs. 6 BQFG Bln bereits Unterlagen ausreichend, die eine beabsichtigte Ausübung des jeweiligen Berufs im Land Berlin belegen (z. B. Nachweise zur Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern).

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgleichsmaßnahmen gelten mangels einer entsprechenden Verordnung (s. o.) ebenfalls die Regelungen im BQFG Bln, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 BQFG Bln). Nach § 11 Abs. 2 BQFG ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.

Aktuell existieren in Berlin kostenfreie Angebote für einen Anpassungslehrgange für Erzieher*innen bei der Stiftung SPI sowie für die hochschulischen sozialpädagogischen Berufe an der Katholischen Hochschule Berlin (KHSB). Außerdem werden regulär (kostenfreie) individualisierte Eignungsprüfungen angeboten. Die Antragstellenden werden nach Auskunft der zuständigen Stelle im Bescheid zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikationen über individuelle Ausgleichsmaßnahmen informiert.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 SozBAG setzt die Anerkennung u. a. voraus, dass die Antragstellenden über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 gilt das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen. Ein bestimmtes Niveau oder ein bestimmte Sprachprüfung ist gesetzlich nicht festgelegt. In der Verwaltungspraxis verlangt die zuständige Stelle (Senatsverwaltung) für die Anerkennung einen Sprachnachweis auf dem Niveau C1.[18] Für die Teilnahme an den Anpassungslehrgängen für Erzieher*innen und für die hochschulischen sozialpädagogischen Berufe an der KHSB ist laut der Information des Trägers bzw. der Hochschule ein Sprachnachweis auf dem Niveau B2 erforderlich.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Ein partieller Berufszugang auf der Grundlage des § 13c BQFG Bln ist laut § 4 Abs. 1 SozBAG ausgeschlossen (s. o.). Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach Erhalt eines Bescheides über die (teilweise) Gleichwertigkeit der Qualifikationen befristet als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen tätig zu sein. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 11 Abs. 3 VOKitaFöG – danach kann die Kitaaufsicht (= Senatsverwaltung, Abteilung Jugend) unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Fachkräfte ohne die regelmäßig erforderlichen Abschlüsse anerkennen, wenn „es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen." Einzelheiten hierzu sind in einem von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erstellten Dokument mit dem Titel „Fachkräfte für Tageseinrichtungen für Kinder" (Stand: Dezember 2020) festgelegt.

Laut Abschnitt A Nr. 1.1 dieses Dokuments („Fachpersonal") können Personen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation in einem der dort genannten Referenzberufe (u. a. Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen) noch Anpassungsmaßnahmen absolvieren bzw. Auflagen erfüllen müssen und mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) nachweisen, befristet für zwei Jahre als „Fachkraft im Gleichwertigkeitsprozess" anerkannt werden. Innerhalb dieser Frist sind deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) zu erwerben und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu durchlaufen, um die Gleichwertigkeitsfeststellung in dem relevanten Referenzberuf zu erhalten. Die Anerkennung ist auf Antrag einmalig um zwei Jahre verlängerbar.

[18] Vgl. https://www.berlin.de/sen/bjf/anerkennung/sozialpaedagogische-berufe/

3.5 Brandenburg

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Erzieher*innen: Staatliches Schulamt Cottbus

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) vom 3. Dezember 2008 (zuletzt geändert 2018)

Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BbgBQFG) vom 05. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2021)

Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (zuletzt geändert 2023)

Kita-Personalverordnung (KitaPersV) vom 27. April 1993 (zuletzt geändert 2023)

Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24.04.2003 (zuletzt geändert am 30.10.2014)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU (vgl. § 9 Abs. 2 BbgSozBerG und § 12 BbgBQFG)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Möglichkeit einer Anerkennung ohne individuelle Prüfung der Ausbildungsinhalte für Fachkräfte aus der EU, im Übrigen im Wesentlichen nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung im Einzelfall möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Erzieher*innen: Staatliches Schulamt Cottbus

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung von Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen ist in Brandenburg allgemein im „Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz – BbgSozBerG) vom 3. Dezember 2008 (zuletzt geändert 2018) geregelt. Die Anerkennung als Kindheitspädagog*in setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Brandenburg voraus (vgl. §§ 1-3 BbGSozBerG). Die Anerkennung als Erzieher*in setzt grundsätzlich den Abschluss einer dreijährigen Ausbildung im Bildungsgang der Fachrichtung Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten praktischen Ausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen oder einer entsprechend staatlich anerkannten Ersatzschule im Land Brandenburg voraus (vgl. §§ 4-6 Bbg-SozBerG).

Laut § 8 BbgSozBerG richtet sich die Anerkennung außerhalb Deutschland erworbener Berufsqualifikationen nach dem „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Brandenburg“ (Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BbgBQFG) vom 05.12.2013 (zuletzt geändert 2021), soweit im BbgSozBerG nichts anderes bestimmt ist. §§ 9 und 10 BbgSozBerG enthalten (gegenüber dem BbBQFG vorrangige) Sonderregelungen zu den Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und zur Anerkennung bei fehlenden Nachweisen – im Übrigen finden aber die Regelungen im BbgBQFG Anwendung. Das BbgBQFG enthält in § 11 Abs. 2 S. 3 eine allgemeine Verordnungsermächtigung für das jeweils fachlich zuständige Landesministerium zur detaillierten Regelung von Ausgleichmaßnahmen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat von dieser Ermächtigung für die Berufsgruppen Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen jedoch noch keinen Gebrauch gemacht.

Die allgemeinen Anforderungen an die Qualifikationen der in Kindertageseinrichtungen eingesetzten Fachkräfte sind in Brandenburg im „Kindertagesstättengesetz – KitaG“ vom 27.6.2004 (zuletzt geändert 2023) geregelt. Die „Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV)“ vom 27.4.1993 (zuletzt geändert 2023) regelt, welches Personal mit welchen Qualifikationen ordnungsrechtlich und finanzrechtlich angerechnet werden darf. Nach § 9 Abs. 1 KitaPersV gelten staatlich u. a. anerkannte Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen ohne weitere Voraussetzungen als pädagogische Fachkräfte i. S. d. KitaG. Für weitere Abschlüsse/Personengruppen besteht die Möglichkeit eines Einsatzes als pädagogische Fachkraft unter zusätzlichen Voraussetzungen (vgl. §§ 7, 9, 10 u. 11 KitaPersV).

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Das BbgSozBerG differenziert hinsichtlich der Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen zwischen Kindheitspädagog*innen bzw. Erzieher*innen aus der EU und aus Drittstaaten. § 9 Abs. 2 BbgSozBerG sieht für Fachkräfte, die ihre Ausbildung in einem anderen EU-/EWR-Staat oder gleichgestellten Staat abgeschlossen haben, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten mit einer in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung unter den in § 9 Abs. 2 BbgSozBerG genannten Voraussetzungen eine Anerkennung ohne individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte vor. Dagegen gelten für Fachkräfte aus Drittstaaten die allgemeinen Kriterien im BbgBQFG sowie die in § 9 Abs. 1 BbgSozBerG geregelten spezifischen Vorgaben hinsichtlich der Feststellung wesentlicher Unterschiede. Hinsichtlich des Verfahrens bestehen bei Form und Umfang der vorzulegenden Unterlagen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 BbgBQFG und Kap. 2.2).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen, die ihre Ausbildung in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder einem gleichgestellten Staat absolviert haben, sieht § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgSozBerG grundsätzlich eine Anerkennung ohne individuelle Prüfung der Ausbildungsinhalte vor (ähnlich einer im EU-Recht für bestimmte sonstige Berufe wie Gesundheits- und Krankenpfleger*innen vorgesehenen „automatischen Anerkennung“ – s. Kap. 2.1). Die Gleichwertigkeit eines Ausbildungsnachweises setzt danach (lediglich) voraus, dass der Abschluss im Ausbil-

dungsstaat für den unmittelbaren Zugang zum Beruf der*des Kindheitspädagogin*pädagogen oder des*der Erziehers*in erforderlich ist und „dem in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau" entspricht. Wegen der Vorgaben im EU-Recht ist davon auszugehen, dass die Anerkennung i. d. R. durch Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann, wenn das Qualifikationsniveau i. S. d. Art. 11 RL 2005/36/EG unter dem Niveau der Ausbildung in Brandenburg liegt (s. Kap. 2.1). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Berufsbilder auch innerhalb der EU bzw. des EWR stark unterscheiden und daher häufig keine eindeutige Zuordnung von Ausbildungen in anderen EU-Staaten zu den Berufen Kindheitspädagog*in oder Erzieher*in möglich ist.
Für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen, die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder gleichgestellten Staates sind und ihre Ausbildung in einem Drittstaat absolviert haben, ist eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsnachweise nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgSozBerG zu bejahen, wenn die Ausbildung in einem anderen europäischen Staat (EU/EWR oder gleichgestellter Staat) bereits anerkannt wurde, die Antragstellenden über mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Staat der ersten Anerkennung verfügen und dieser Staat die Berufserfahrung bescheinigt (s. Kap. 2.1). Auch in diesen Fällen ist keine individuelle Prüfung der Ausbildungsinhalte bzw. wesentlicher Unterschiede zwischen den Ausbildungen vorgesehen.
In sonstigen Fällen gelten hinsichtlich der Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen grundsätzlich die allgemeinen Vorgaben im BbgBQFG. Allerdings bestimmt § 9 Abs. 1 S. 2 BbgSozBerG zusätzlich, dass von wesentlichen Unterschieden zwischen den Qualifikationen insbesondere dann auszugehen ist, wenn

> „1. Die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt oder die Ausbildung sich auf Fächer, Lernfelder oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und den einschlägigen Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind,
>
> 2. der […] Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und den einschlägigen Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsordnungen gefordert wird und sich auf Fächer, Lernfelder oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und
>
> 3. ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nummern 1 und 2 genannten Unterschiede geeignet ist."

Hinsichtlich des Verfahrens enthält das BbgSozBerG keine speziellen Regelungen. Daher kommen die allgemeinen Verfahrensregelungen in BbgBQFG zur Anwendung, die wiederum im Wesentlichen den Vorgaben im EU-Recht folgen (s. Kap. 2.3).

Ausgleichsmaßnahmen

Für Ausgleichsmaßnahmen gelten mangels entsprechender spezieller Regelungen ebenfalls die allgemeinen Vorgaben im BbgBQFG, die wiederum den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (vgl. § 11 BbgBQFG un). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 u. 3 BbgBQFG). Nach § 11 Abs. 2 BbgBQFG ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Die Webseiten der zuständigen Stellen enthalten keine näheren Informationen zu Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und entsprechenden Angeboten. Laut Auskunft der zuständigen Stellen im Jahr 2020 werden die Ausgleichsmaßnahmen in der Verwaltungspraxis auf der Grundlage der Bescheide zur Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen individuell erstellt (für Kindheitspädagog*innen an der Fachhochschule in Potsdam und für Erzieher*innen an den Fachschulen).

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Laut § 1 Abs. 1 Nr. 5 u. § 14 S. 1 BbgSozBerG müssen Antragstellende, deren Berufsqualifikationen anerkannt werden, „über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen." Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 KitaPersV setzt außerdem die persönliche Eignung für den Einsatz als „Betreuungs-

kraft“ die für die Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse voraus. Laut § 7 Abs. 4 KitaPersV verfügen Personen ohne deutschen Schulabschluss dann über die erforderlichen Sprachkenntnisse, wenn sie ein Sprachzertifikat oder einen Nachweis über den Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 (GER) vorlegen können (zu Ausnahmen vgl. § 7 Abs. 3 KitaPersV).

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13c Abs. 1 bis 3 BbgBQFG ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag und im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.6). § 13c Abs. 4 BbgBQFG enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, eine entsprechende (übergreifende) Verordnung wurde jedoch bislang nicht erlassen.

§ 10 Abs. 1 KitaPersV sieht vor, dass Fachkräfte mit den dort genannten sonstigen Abschlüssen bei einer Tätigkeit in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden können; nach § 10 Abs. 2 KitaPersV sollen die entsprechenden Fachkräfte in den ersten 12 Monaten berufsbegleitend eine ergänzende Qualifizierung absolvieren. Inwieweit die entsprechenden Möglichkeiten auch Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen (ggf. während eines Anerkennungsverfahrens) offenstehen, geht aus den rechtlichen Regelungen und Informationen auf den Webseiten der zuständigen Stellen nicht eindeutig hervor.[19] Aus § 11 Abs. 1 Nr. 3 KitaPersV folgt zudem, dass eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft auch bei einer (Teil-)Anerkennung ausländischer Abschlüsse möglich ist, die auf den Bereich der Kindertagesbetreuung beschränkt ist.

[19] Die Regelung in § 7 BbgSozBerG (Gleichwertige Fähigkeiten) ist für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen nicht relevant, sondern betrifft spezielle berufsbegleitende Qualifizierungen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung nach der Erzieher-Gleichwertigkeits-Verordnung (ErzGleichV) vom 11. September 2017.

3.6 Bremen

Zuständige Stelle

Senatorin für Kinder und Bildung

Rechtliche Grundlagen

Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) vom 9. September 2010 (zuletzt geändert 2020)

Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen (Erzieherinnen und Erzieheranerkennungsverordnung) vom 16. Januar 2023

Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG) vom 28. Januar 2014 (zuletzt geändert 2020)

Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (zuletzt geändert 2019)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 BremBQFG)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Kindheitspädagog*innen: C1

Erzieher*innen: B2

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

nicht eindeutig geregelt

Zuständige Stelle
Senatorin für Kinder und Bildung[20]

Rechtliche Grundlagen
Die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen (in Bremen: „Elementarpädagog*innen“) ist in Bremen das „Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen“ vom 28.12.2000 (zuletzt geändert 2015). Dieses Gesetz enthält jedoch selbst keine detaillierten Regelungen, sondern ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung, durch Verordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von in Bremen ausgebildeten Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Elementarpädagog*innen festzulegen (vgl. § 1 des Gesetzes). Außerdem bestimmt das Gesetz, dass die Anerkennung von einem Berufspraktikum sowie von einem „prüfungsmäßigen Nachweis der Berufserfahrung“ abhängig zu machen ist (vgl. § 2). Daneben enthält § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes eine Verordnungsermächtigung für die Regelung der staatlichen Anerkennung für Absolvent*innen sozialpädagogischer Studiengänge bzw. des Studiengangs Elementarpädagogik in Bremen.
Nach der „Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts)“ vom 9. September 2010 (zuletzt geändert 2020) setzt die Anerkennung bzw. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin (Bachelor of Arts)“ bzw. „Staatlich anerkannter Elementarpädagoge (Bachelor of Arts)“ grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Fachbezogenen Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik (Bachelor of Arts) an der Universität Bremen und ein einjähriges qualifizierendes Berufspraktikum gemäß den näheren Vorgaben in den §§ 2 ff der Verordnung voraus. Die Anerkennung für Personen mit im Ausland erworbenen Abschlüssen ist in § 1a der genannten Verordnung geregelt. Außerdem ist davon auszugehen, dass das „Bremische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen“ (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG) v. 28.1.2014 (zuletzt geändert 2020) auf das Anerkennungsverfahren (ergänzend) Anwendung findet, da die Verordnung die Anwendung des BremBQFG nicht explizit ausschließt (vgl. § 2 Abs. 1 BremBQFG und Kap. 2.1).
Nach der „Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen“ (Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung) vom 16. Januar 2023 setzt die Anerkennung bzw. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ grundsätzlich eine erfolgreiche staatliche Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen und den Nachweis der beruflichen Eignung in einem einjährigen qualifizierenden Berufspraktikum nach den näheren Vorgaben in den §§ 2 ff voraus (vgl. § 1 Abs. 1 der Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung). Nach § 23 dieser Verordnung setzt die Anerkennung im Ausland ausgebildeter Erzieher*innen u. a. die „erfolgte Gleichstellung eines im Ausland erworbenen Abschlusses“ voraus. Auch hier ist davon auszugehen, dass das „Bremische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen“ (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG) v. 28.1.2014 (zuletzt geändert 2020) auf das Anerkennungsverfahren (ergänzend) Anwendung findet (s. o.).
Das BremBQFG enthält in § 9 Abs. 2 S. 2, § 10 Abs. 2 S. 2 und § 11 Abs. 2 S. 2 allgemeine Verordnungsermächtigungen für den Senat, Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung sowie Ausgleichsmaßnahmen näher zu regeln. Über die oben genannten Verordnungen hinausgehende detaillierte Regelungen zur Anerkennung von Erzieher*innen und Kindheits- bzw. Elementarpädagog*innen wurden jedoch bislang nicht erlassen.
Nach § 10 Abs. 1 S. 1 des Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (zuletzt geändert 2019) muss Tageseinrichtungen die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind nach § 10 Abs. 1 S. 2 BremKTG i. d. R. Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung. Elementar- bzw. Kindheitspädagog*innen sind in der Fachkräftedefinition in § 10 BremKTG nicht explizit genannt. Weitere gesetzliche Vorgaben zu den Anforderungen an die Qualifikationen von in Kindertageseinrichtungen eingesetzten Fachkräften existieren in Bremen nicht.

[20] Vgl. § 1a Abs. 4 der Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) sowie § 23 der Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die Bremischen Regelungen zur Anerkennung von Erzieher*innen und Elementarpädagog*innen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus Drittstaaten und der EU, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Anerkennungsverfahren vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 BremBQFG u. Kap. 2.2).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im BremBQFG folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3). Es ist nicht ersichtlich, dass die Bestimmungen in § 1a der Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagoge*pädagogin oder in § 23 der Anerkennungsverordnung für Erzieher*innen in Bezug auf die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen oder das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse neben dem BremBQFG eine eigenständige Bedeutung haben. Allerdings stellen die Vorgaben zum Berufspraktikum in den §§ 2 ff der Verordnungen (neben den Regelungen zum Inhalt der universitären bzw. fachschulischen Ausbildung) den Bezugspunkt für den Vergleich der Ausbildungen dar.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgleichsmaßnahmen gelten mangels spezieller Regelungen ebenfalls die allgemeinen Regelungen im BremBQFG, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 BremBQFG Bln sowie § 1a Abs. 3 der Anerkennungsverordnung für Elementarpädagog*innen). Nach § 11 Abs. 2 BremBQFG ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.

Auf der Webseite der Senatorin für Kinder und Bildung finden sich keine näheren Informationen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen für Elementarpädagog*innen und Erzieher*innen.[21] Das Paritätische Bildungswerk in Bremen bietet jedoch in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Kinder und Bildung Fachseminare bzw. Anpassungslehrgänge sowie eine individuelle Lernbegleitung für zugewanderte Pädagog*innen an, die sich im Anerkennungsverfahren befinden.[22]

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Für die Anerkennung als Elementarpädagoge*pädagogin sind nach § 1a Abs. 2 S. 1 der Anerkennungsverordnung für Elementarpädagog*innen (s. o.) die „für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse“ erforderlich. Nach § 1a Abs. 2 S. 2 der Verordnung werden Sprachkenntnisse als ausreichend anerkannt, wenn sie für die Aufnahme in den entsprechenden Studiengang an der Universität Bremen ausreichen. Für die Anerkennung sind daher grundsätzlich die für die Studienzulassung an der Universität Bremen generell erforderlichen anerkannten Nachweise über Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 erforderlich (TestDAF, DSH, telc, Goethe-Zertifikat etc.).[23] Gleiches gilt für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 der Verordnung).

Für die Anerkennung als Erzieher*in ist nach § 23 Abs. 2 der Anerkennungsverordnung für Erzieher*innen ein Zeugnis über Sprachkenntnisse auf der Stufe B2 (GER) erforderlich. Laut den Informationen auf der Webseite des Paritätischen Bildungswerks müssen auch für die Teilnahme an den dort angebotenen Ausgleichsmaßnahmen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) nachgewiesen werden.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13c Abs. 1 u. 2 BremBQFG ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag und im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.4). § 13c Abs. 3 BbgBQFG enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, eine entsprechende

[21] Vgl. https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.5266.de sowie https://www.bildung.bremen.de/staatliche-anerkennung-sozialp-dagogischer-berufe-377492

[22] Vgl. https://www.pbwbremen.de/index.php/erzieher-in/vertiefungsmodule-fuer-paedagogische-fachkraefte

[23] Vgl. https://www.uni-bremen.de/studium/orientieren-bewerben/studienplatzbewerbung/bewerbungen-aus-dem-ausland/deutschkenntnisse

Verordnung wurde jedoch bislang nicht erlassen. Im BremKTG ist eine Tätigkeit als Fachkraft im Wege eines partiellen Berufszugangs oder einer Teilanerkennung bislang nicht vorgesehen.
Nach den Informationen auf der Webseite der Senatorin für Kinder und Bildung existiert in Bremen außerdem eine „Quereinsteigermaßnahme“ für pädagogische Fachkräfte, die u. a. Personen mit bestimmten fachnahen Hochschulabschlüssen oder Berufsausbildungen eine Nachqualifizierung in Modulen im Umfang von 9 Monaten und eines Prüfungsmoduls während der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung ermöglicht. Der erfolgreiche Abschluss der Quereinsteigermaßnahme führt zur Berechtigung, auf Dauer in der Funktion als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in bremischen Kindertageseinrichtungen tätig zu sein. Aus den Informationen auf der Webseite der Senatorin für Kinder und Bildung geht allerdings nicht eindeutig hervor, inwieweit dieses Programm auch Personen mit ausländischen Abschlüssen sowie Erzieher*innen oder Kindheitspädagog*innen aus dem Ausland im Anerkennungsverfahren offensteht.

3.7 Hamburg

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Erzieher*innen: Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Rechtliche Grundlagen

Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit vom 2. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2015)

Hamburgisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 (zuletzt geändert 2021)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 HmbBQFG)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

keine eindeutige Regelung

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung (im Einzelfall) möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg[24]
- Erzieher*innen: Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Rechtliche Grundlagen

Die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in Hamburg im „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit)“ vom 2. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2015) geregelt. Die Anerkennung setzt nach § 1 Abs. 2 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Hamburg voraus; der Studiengang muss dabei in § 3 des Gesetzes näher bestimmten Anforderungen genügen (z. B. angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen inkl. Erfolgsnachweise).[25]

In § 6 Abs. 1 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit ist (ausdrücklich) bestimmt, dass sich die staatliche Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsabschlüsse auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz richtet („Hamburgisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen – HmbBQFG“ vom 19. Juni 2012, zuletzt geändert 2021). Das Anerkennungsverfahren für Kindheitspädagog*innen richtet sich daher nach den allgemeinen Bestimmungen im HmbBQFG.

Zur staatlichen Anerkennung von Erzieher*innen existiert in Hamburg kein eigenes Gesetz, sondern die Ausbildungsordnung für die Fachschulen für Erzieher*innen („Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege – APO-FSH“ vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert 2023) bestimmt in § 9 allgemein, dass im Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ vermerkt wird. Nach § 10 Abs. 2 APO-FSH enthält das Abschlusszeugnis außerdem folgenden Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt“. Sonstige Regelungen zur Anerkennung im Inland ausgebildeter Erzieher*innen existieren in Hamburg nicht.

Die Anerkennung von Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen richtet sich – ebenso wie die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen aus dem Ausland – nach dem HmbBQFG, das grundsätzlich für die Feststellung der Gleichwertigkeit aller ausländischen Ausbildungsnachweise in den landesrechtlichen Berufen gilt (vgl. 2 Abs. 1 HmbBQFG). Da in Hamburg keine berufsrechtlichen Regelungen existieren, die eine Geltung des HmbBQFG für Erzieher*innen explizit ausschließen, finden die allgemeinen Vorgaben im HmbBQFG auf die Anerkennung bzw. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ Anwendung (s. Kap. 2.1).

Zu den Anforderungen an die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen mit Fachkräften (Fachkräftekatalog und Fachkräfteschlüssel etc.) besteht in Hamburg (im Unterschied zu den meisten sonstigen Bundesländern) keine gesetzliche Regelung bzw. Rechtsverordnung. Die entsprechenden Anforderungen sind stattdessen in den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012“ festgelegt, bei denen es sich laut Vorbemerkung um eine „Norm interpretierende Verwaltungsvorschrift nach §§ 45 und 47 SGB VIII“ handelt. Ziff. 4.2. dieser Richtlinien bestimmt, dass Kindertageseinrichtungen grundsätzlich von „staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen, sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet“ werden und sieht hinsichtlich der Personalausstattung eine Unterscheidung zwischen „Erstkräften“ (staatlich anerkannte Erzieher*innen, staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen) und „Zweitkräften“ („mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten“) vor.

[24] Vgl. § 6 Abs. 2 Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit.
[25] Zur Gleichstellung der Anerkennung in anderen Bundesländern vgl. § 5 Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen in Hamburg differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Anerkennungsverfahren vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 HmbBQFG).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Mangels vorrangiger/speziellerer Regelungen finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen die Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im HmbBQFG Anwendungen. Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im HmbBQFG folgen wiederum den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3).

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgleichsmaßnahmen gelten ebenfalls die allgemeinen Regelungen HmbBQFG, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 HmbBQFG). Nach § 11 Abs. 2 HmbBQFG ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.

Für Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen bietet die HAW Hamburg Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des regulären Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ durch die Absolvierung einzelner Studienleistungen an. Die nähere Ausgestaltung der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen ist in der „Ordnung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen sowie Kindheitspädagogen/innen für die Teilnahme am Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung an der Fakultät Wirtschaft und Soziales des Departments Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ der HAW vom 10.12.2023 geregelt. In diesem Dokument finden sich detaillierte Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen und zur Durchführung der Ausgleichmaßnahmen.

Für Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen bietet die Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik FSP2/BS21 in Hamburg-Altona einen Anpassungslehrgang sowie Eignungsprüfungen an. Nach den Informationen auf der Webseite der Fachschule dauert der Lehrgang 11 bis 12 Monate, endet mit einer Prüfung und umfasst Unterricht in den Fächern „Sozialpädagogisches Handeln“, „Entwicklung und Bildung“, „Recht“, „Sprache und Kommunikation“ sowie „Praxisbegleitung“ in Anlehnung an die APO-FSH. Zusätzlich sind drei Praxistage in der Woche in einer Praxisstelle (Kita) zu absolvieren. Ob in der Praxis regelmäßig eine Beschränkung auf bestimmte Unterrichtsfächer entsprechend der festgestellten wesentlichen Unterschiede erfolgt, geht aus den Informationen auf der Webseite der Fachschule nicht hervor. Der Anpassungslehrgang ist kostenpflichtig, kann jedoch ggf. über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter oder über ein aus Mitteln der Stadt Hamburg finanziertes Stipendienprogramm gefördert werden.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Die berufsrechtlichen und Anerkennungsregelungen für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen in Hamburg enthalten keine Bestimmungen zu den erforderlichen Sprachkenntnissen. Auch in den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012“ finden sich keine Vorgaben zu Sprachkenntnissen.

Nach § 3 der o. g. Ordnung der HAW Hamburg zu den Ausgleichsmaßnahmen für Kindheitspädagog*innen müssen die Antragstellenden für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen jedoch ein Sprachzertifikat auf dem Niveau C1 vorlegen. Laut den Informationen auf der Webseite der Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik FSP2/BS21 in Hamburg-Altona ist für die Zulassung zum Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung für Erzieher*innen die Vorlage eines B2-Sprachzertifikats und eine erfolgreiche Deutsch-Aufnahmeprüfung an der FSP2/BS21 erforderlich.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13c Abs. 1 HmbBQFG ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag und im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.6). § 13c Abs. 3 HmbBQFG enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, entsprechende Verord-

nungen wurden jedoch bislang nicht erlassen.
Daneben ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Landesjugendamt nach Ziff. 4.2 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (s. o.) auf Antrag eines Kita-Trägers der Betreuung der Kinder durch Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen zustimmen kann. Darüber hinaus gibt die Kita-Aufsicht in der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg eine „Positivliste" heraus, auf deren Grundlage ohne Einzelfallentscheidung Personen mit bestimmten anderen Qualifikationen in Hamburger Kindertageseinrichtungen in begrenztem Umfang als „Erstkräfte" oder „Zweitkräfte" beschäftigt werden dürfen (z. B. Personen mit einem Hochschulabschluss mit Haupt- oder Nebenfach Pädagogik oder Personen mit anderen Hochschulabschlüssen nach einer Nachqualifizierung oder bei ausreichender einschlägiger Berufserfahrung).[26] Laut der Positivliste gelten diese Möglichkeiten auch für Personen mit „als gleichwertig anerkannten Abschlüssen an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland". In welchen Fällen von einer entsprechenden Anerkennung auszugehen ist, geht aus den Bestimmungen in der Positivliste nicht eindeutig hervor. Im Ausland erworbene Berufsausbildungen werden nicht genannt.

[26] Vgl. https://www.hamburg.de/fachinformationen/118852/richtlinien/ (Die Positivliste nach dem Stand vom 01.04.2021 gilt befristet bis zum 31.03.2024.)

3.8 Hessen

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Hochschule RheinMain

Erzieher*innen: Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt / Zentralstelle für die Anerkennung inländischer und ausländischer Bildungsnachweise

Rechtliche Grundlagen

Sozialberufeanerkennungsgesetz vom 21. Dezember 2010 (zuletzt geändert 2021)

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (zuletzt geändert 2021)

Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) vom 12.12.2012 (zuletzt geändert 2022)

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 HBQFG)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

keine Regelungen

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung (im Einzelfall) möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Hochschule RheinMain (im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst)[27]

- Erzieher*innen: Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt / Zentralstelle für die Anerkennung inländischer und ausländischer Bildungsnachweise[28]

Rechtliche Grundlagen

Die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in Hessen im „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen“ (Sozialberufeanerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 (zuletzt geändert 2021) geregelt. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 u. 2 Sozialberufeanerkennungsgesetz setzt die Anerkennung und Verleihung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ grundsätzlich den Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie sowie die Absolvierung eines Berufspraktikums im Bereich der Kindheitspädagogik in Hessen voraus. Nach § 8 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 6 S. 1 Sozialberufeanerkennungsgesetz erhält die staatliche Anerkennung auch, wer im Ausland in einem vergleichbaren Studiengang eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat. Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gem. § 6 S. 4 Sozialberufeanerkennungsgesetz nach dem „Hessischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen“ (Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HBQFG) vom 12.12.2012 (zuletzt geändert 2022).
Die Anerkennung als Erzieher*in bzw. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ setzt nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (zuletzt geändert 2021) grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik an einer Fachschule für Sozialwesen in Hessen voraus. Nach Anlage 5a zu dieser Verordnung ist aus dem Zeugnis über die staatliche Anerkennung u. a. zu vermerken, dass der Abschluss der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) entspricht und von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird. Nach § 65 der Verordnung findet auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen das HBQFG in Verbindung mit der RL 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Eine Auflistung der Berufe, die als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können (Fachkräftekatalog), findet sich in § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (zuletzt geändert 2020). Nach § 25b Abs. 1 HKJGB können neben staatlich anerkannten Erzieher*innen oder Kindheitspädagog*innen auch Personen mit bestimmten anderen Abschlüssen mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder Kindergruppe betraut werden – hierzu gehören auch „Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig“ mit einem der im Fachkräftekatalog genannten Abschlüsse anerkannt hat (vgl. § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB) oder sonstige Personen, deren Eignung aufgrund eines im Inland oder Ausland abgeschlossenen einschlägigen Studiums durch das zuständige Ministerium festgestellt wurde (vgl. § 25b Abs. 1 Nr. 16 HKJB).

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die hessischen Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Anerkennungsverfahren vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 HBQFG u. Kap. 2.2).

[27] Vgl. § 6 S. 2 u. 3 Sozialberufenanerkennungsgesetz sowie https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Hochschule/Verwaltung/PQS/Merkblatt_Anerkennung_ausl_Bildungsabschluesse_final_HP.pdf. Die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. der Hochschule RheinMain umfasst auch die Prüfung der Gleichwertigkeit sonstiger ausländischer Hochschulabschlüsse für einen Einsatz als Fachkraft in Kinderta-geseinrichtungen (vgl. § 25b Abs. 1 HKJGB).

[28] Zur generellen Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen vgl. berami berufliche Integration e.V. (Hrsg.) (2017): Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen. Ein Leitfaden für die Praxis, S. 40 ff.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Mangels vorrangiger/speziellerer Regelungen finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen die Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im HBQFG Anwendung. Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im HBQFG folgen wiederum den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3).

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgleichsmaßnahmen gelten mangels speziellerer Bestimmungen ebenfalls die allgemeinen Regelungen HBQFG, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 HBQFG). Nach § 11 Abs. 2 S. 1 HBQFG ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. § 11 Abs. 2 S. 2 HBQFG enthält eine Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen zu Inhalt und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, eine entsprechende Verordnung für Kindheitspädagog*innen oder Erzieher*innen wurde aber bislang nicht erlassen. Auf den Webseiten der zuständigen Stellen finden sich keine Informationen über die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen oder entsprechende Qualifizierungsangebote.[29] Bei Kindheitspädagog*innen wird i. d. R. (abhängig von der individuellen Situation) ein Absolvieren einzelner Studienmodule und Praxiszeiten mit Abschlusskolloquium verlangt.[30] Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums ist auch für die Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen nach § 25b Abs. 1 HKJGB i. d. R. ein Anpassungslehrgang zu absolvieren.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Die Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen oder Erzieher*innen in Hessen enthalten keine Vorgaben zu den erforderlichen Sprachkenntnissen. Gleiches gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit sonstiger ausländischer Abschlüsse nach § 25b Abs. 1 HKJGB. Auf den Webseiten der zuständigen Stellen bzw. den entsprechenden Merkblättern finden sich ebenfalls keine Informationen zu Anforderungen an die Sprachkenntnisse. Es ist daher davon auszugehen, dass die Prüfung der für die Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse in Hessen ausschließlich bei den Arbeitgebern bzw. Trägern der Kindertageseinrichtungen liegt.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13c Abs. 1 HBQFG ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag und im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.6). § 13c Abs. 4 HBQFG enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, entsprechende Verordnungen wurden jedoch bislang nicht erlassen.

Die oben genannten Regelungen in § 25b Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 16 HKJGB eröffnen Personen mit einschlägigen ausländischen Abschlüssen grundsätzlich die Möglichkeit, auch ohne staatliche Anerkennung nach dem Sozialberufeanerkennungsgesetz / der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Erzieher*innen und dem HBQFG als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen tätig zu werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit sonstiger ausländischer Abschlüsse nach diesen Regelungen gilt allerdings nur im Bundesland Hessen und stellt insoweit keine vollumfängliche Anerkennung dar. Neben der Feststellung der Gleichwertigkeit nach den Regelungen in § 25 Abs. 1 HKJGB sieht § 25b HKJGB in Absatz 2 vor, dass bestimmte weitere Fachkräfte unter den dort genannten Voraussetzungen (ggf. unter Auflagen) mit der „Mitarbeit in einer Kindergruppe“ betraut werden können – hierunter fallen u. a. „Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen“ (vgl. § 25b Abs. 2 Nr. 2 HKJGB).

[29] Vgl. https://www.hs-rm.de/de/hochschule/verwaltung/anerkennungsstelle-auslaendischer-bildungsnachweise sowie https://schulaemter.hessen.de/anerkennung-von-bildungsnachweisen/berufliche-bewertung-von-im-ausland-erworbenen-ausbildungen

[30] Vgl. berami berufliche Integration e.V. (2017), S. 40.

3.9 Mecklenburg-Vorpommern

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Landesamt für Gesundheit und Soziales

Erzieher*innen: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Rechtliche Grundlagen

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAnG M-V) vom 18. Dezember 2017

Sozialberufeanerkennungsverordnung (SobAnVO M-V) vom 23. Januar 2018

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG M-V) vom 10. Dezember 2012 (zuletzt geändert 2021)

Fachschulverordnung Sozialwesen (FSVOSoz M-V) vom 11. Dezember 2012 (zuletzt geändert 2021)

Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 BQFG-MV)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Kindheitspädagog*innen: C1 (GER)

Erzieher*innen: für Berufstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Teilanerkennung möglich

Beschäftigung als Fachkraft während Absolvierung Anpassungslehrgang möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Landesamt für Gesundheit und Soziales[31]
- Erzieher*innen: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung[32]

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in Mecklenburg-Vorpommern im „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAnG M-V)“ vom 18. Dezember 2017 geregelt. Die staatliche Anerkennung setzt nach § 1 Abs. 1 SobAnG M-V grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium der Kindheitspädagogik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ oder „Diplom“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern voraus. § 4 SobAnG M-V enthält nähere Vorgaben zu Inhalt und Ausgestaltung entsprechender Studiengänge. § 7 SobAng M-V bestimmt, dass für die Gleichwertigkeitsprüfung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik das „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG M-V)“ vom 10. Dezember 2012 (zuletzt geändert 2021) gilt.

§ 9 SobAnG M-V enthält eine Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, auf deren Grundlage das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung die „Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialberufe (Sozialberufeanerkennungsverordnung – SobAnVO M-V)“ vom 23. Januar 2018 erlassen hat. Diese Verordnung konkretisiert die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse für Kindheitspädagog*innen (sowie Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen) und enthält nähere Regelungen zu den Ausgleichsmaßnahmen.

Die Anerkennung von Erzieher*innen ist in Mecklenburg-Vorpommern in der „Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVOSoz M-V)“ vom 11. Dezember 2012 (zuletzt geändert 2021) geregelt.[33] Nach erfolgreichem Abschluss der in dieser Verordnung geregelten Ausbildung für Erzieher*innen erhalten die Absolvent*innen ein Abschlusszeugnis, auf dem die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ angegeben ist (vgl. § 30 und Anlage 5 der Verordnung). § 37 dieser Verordnung enthält eine Regelung zur Anerkennung in anderen EU-/EWR-Staaten erworbener Abschlüsse („Europaklausel“). Danach setzt die Anerkennung den Nachweis der für den Beruf „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse sowie die Vorlage eines entsprechenden Ausbildungsnachweises aus einem anderen EU-/EWR-Staat in beglaubigter Übersetzung voraus. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG verwiesen. Für Abschlüsse aus Drittstaaten enthält die Verordnung keine Regelung – daher findet in diesen Fällen das BQFG M-V Anwendung (vgl. § 2 Abs. 1 BQFG M-V), das sich ebenfalls an den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG orientiert (s. Kap. 2.1).

Die Berufsgruppen bzw. Abschlüsse, die allgemein einen Einsatz als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen, sind in § 2 Abs. 7 des „Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KifföG M-V)“ vom 4. September 2019 (zuletzt geändert 2023) aufgeführt.[34] Neben staatlich anerkannten Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen sind in diesem „Fachkräftekatalog“ z. B. auch Erzieher*innen mit einer Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieher*in, Kindergärtner*in oder Horterzieher*in für eine Tätigkeit im jeweiligen Bereich oder Grundschullehrer*innen genannt.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen in Mecklenburg-Vorpommern differenzieren

[31] Vgl. § 7 Abs. 2 SobAnG M-V.
[32] Vgl. § 37 Abs. 4 FSVOSoz M-V.
[33] Die Verordnung wird aktuell (Stand: November 2023) überarbeitet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht bekannt.
[34] Auch das KifföG M-V wird aktuell (Stand: November 2023) überarbeitet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht bekannt.

nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Anerkennungsverfahren vor. Für die Anerkennung von Erzieher*innen existieren in Mecklenburg-Vorpommern unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Personen mit Abschlüssen aus der EU bzw. dem EWR und aus Drittstaaten. Da sich die entsprechenden Regelungen jedoch alle an den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG orientieren, ist davon auszugehen, dass die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und das Verfahren im Wesentlichen deckungsgleich sind. Allerdings bestehen hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 BQFG M-V).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen in der SobAnVO M-V (s. o.) folgen im Grundsatz den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG und dem BQFG M-V, sehen in Bezug auf die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen jedoch Konkretisierungen vor. Nach § 2 SobAnVO M-V ist die Gleichwertigkeit für die von der Verordnung umfassten Berufe festzustellen, wenn „dem Abschluss eine Ausbildung mit den Inhalten der Fachstudienordnungen der Hochschulen für die akkreditierten Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik vorangegangen ist (fachliche Gleichwertigkeit) und die formale Gleichwertigkeit des Abschlusses gegeben ist.“ Daneben bestimmt § 7 SobAnVO M-V, dass Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung eine nachgewiesene Praxistätigkeit in der (Sozialen Arbeit oder) Kindheitspädagogik ist. Ob diese Praxistätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen muss oder auch eine Tätigkeit im Ausland diese Anforderung erfüllen kann, geht aus den Regelungen in § 7 SobAnVO M-V nicht eindeutig hervor (vgl. Abs. 2 bis 4). Auch der zeitliche Umfang der geforderten Praxistätigkeit ist in § 7 SobAnVO M-V nicht konkretisiert. Für das Anerkennungsverfahren für Kindheitspädgagog*innen gelten die allgemeinen Vorgaben im BQFG M-V, die sich wiederum an den Vorgaben in der RL 2005/36/EG orientieren.[35]

Für die Anerkennung von Erzieher*innen gelten hinsichtlich der Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und des Verfahrens (ebenfalls) die allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG bzw. im BQFG M-V. Für Erzieher*innen mit Abschlüssen aus der EU bzw. dem EWR ist in § 37 FSVOSoz M-V zudem ausdrücklich festgelegt, dass die Antragstellenden die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Rechtskenntnisse nachweisen müssen. Ob diese Voraussetzung neben den in der RL 2005/36/EG vorgegeben Kriterien eine eigenständige Bedeutung hat, ist jedoch nicht klar.

Ausgleichsmaßnahmen

Für Kindheitspädagog*innen existieren in Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 4 bis 6 SobAnVO M-V detaillierte Regelungen zu Inhalt und Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen. Anpassungslehrgänge bzw. Maßnahmen der Anpassungsqualifizierung für Kindheitspädagog*innen werden gem. § 5 Abs. 2 SobAnVO S. 1 u. 3 M-V von den Hochschulen oder einem vom Landesamt für Gesundheit und Soziales beauftragten Bildungsträger angeboten und „nach den individuellen Bedürfnissen“ der Antragstellenden auf Grundlage der eingereichten Qualifikationsnachweise entwickelt. § 5 Abs. 2 SobAnVO S. 4 M-V stellt klar, dass mit den Maßnahmen der Anpassungsqualifizierung die Fach- und Praxiskenntnisse vermittelt werden, die erforderlich sind, um die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen oder Berufsqualifikationen auszugleichen. Eignungsprüfungen werden nach § 6 Abs. 1 SobAnVO von den Hochschulen angeboten. Die Anforderungen an die Eignungsprüfung werden durch die Hochschulen festgelegt und richten sich nach den festgestellten wesentlichen Unterschieden (§ 6 Abs. 4 SobAnVO).

Für Ausgleichsmaßnahmen für Erzieher*innen gelten mangels spezieller Regelungen die allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG bzw. im BQFG M-V, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 BQFG M-V). Nach § 11 Abs. 2 BQFG M-V ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Auf den Webseiten der zuständigen Stellen finden sich keine (weiteren) Informationen zur konkreten Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und entsprechenden Qualifizierungsangeboten. Für Erzieher*innen werden Anpassungsqualifizierungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Fachschulen und den Volkshochschulen durchgeführt.

[35] Vgl. § 3 SobAnVO M-V.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 8 SobAnVO M-V setzt die Erteilung der staatlichen Anerkennung für Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen die Vorlage eines Sprachzertifikats auf dem Niveau C1 (GER) voraus. Für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen sieht die SobAnVO M-V keine bestimmten Anforderungen an die Sprachkenntnisse vor. Für Erzieher*innen bestimmt § 37 Abs. 2 FSVOSoz M-V, dass für die Anerkennung die für den Beruf der Erzieher*in erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Welches Niveau erforderlich ist und ob dies auch für Erzieher*innen mit Abschlüssen aus Drittstaaten gilt, geht aus dieser Regelung jedoch nicht hervor.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13c Abs. 1 BQFG M-V ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag und im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.4). § 13c Abs. 3 BQFG M-V enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, entsprechende (spezielle) Verordnungen zum partiellen Berufszugang wurden jedoch bislang nicht erlassen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Fachkräftekatalog in § 2 Abs. 7 KitFöG M-V unter Nr. 6 Erzieher*innen nennt, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieher*in, Kindergärtner*in oder Horterzieher*in haben. Diese Regelungen werden in Mecklenburg-Vorpommern auch auf Personen angewandt, die eine entsprechende Teilanerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikationen erhalten haben - insoweit ist ein partieller Berufszugang zu dem jeweiligen Bereich möglich. Zudem besteht die Möglichkeit, neben einer Tätigkeit als Fachkraft mit einer entsprechenden Teilanerkennung eine Anpassungsqualifizierung zu absolvieren und dadurch eine (uneingeschränkte) staatliche Anerkennung als Erzieher*in zu erhalten.

Außerdem sieht § 13 Abs. 4 KiFöG M-V vor, dass im Ausland erworbene Qualifikationen generell von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einem im Fachkräftekatalog nach § 2 Abs. 7 genannten Abschluss anerkannt werden können. Für bestimmte pädagogische Abschlüsse und Gesundheitsberufe ist für die Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel nach § 13 Abs. 2 KiFöG eine zusätzliche Grundqualifizierung, ein Praktikum sowie eine zweijährige Tätigkeit in der Kita notwendig. Im Einzelfall kann der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 13 Abs. 5 KiFöG auch weitere Personen im Wege einer Ausnahme für eine Tätigkeit in einer Kita in Mecklenburg-Vorpommern zulassen. Diese Optionen können Fachkräften aus dem Ausland ggf. auch ohne Anerkennungsverfahren im engeren Sinne einen Berufszugang in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen.

3.10 Niedersachsen

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Hochschule Emden/Leer, Ostfalia Hochschule (Standort Wolfsburg)

Erzieher*innen: Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Dezernat Z, Fachbereich Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse

Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (zuletzt geändert 2018)

Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) vom 12. Dezember 2012 (zuletzt geändert 2022)

Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (zuletzt geändert 2021)

Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung (BB-GVO) vom 19. Juli 2005 (zuletzt geändert 2017)

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 17. Juli 2021 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG, detaillierte Regelungen für Kindheitspädagog*innen in der SozHeilKindVO

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

bei Zweifeln Überprüfung der für die Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung im Einzelfall möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Hochschulen mit Studiengängen, die zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagoge*pädagogin führen (aktuell Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Hochschule Emden/Leer, Ostfalia Hochschule (Standort Wolfsburg)

- Erzieher*innen: Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Dezernat Z, Fachbereich Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse[36]

Rechtliche Grundlagen

Die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in Niedersachsen generell in der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO)“ vom 17. Mai 2017 (zuletzt geändert 2018) geregelt. Nach § 19 S. 1 Nr. 1 u. 2 SozHeilKindVO erhält die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin (B.A.) oder Kindheitspädagoge (B.A.), wer in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit abgeschlossen hat, das die in der Verordnung näher geregelten Anforderungen erfüllt. Nach § 19 S. 1 Nr. 3 SozHeliKindVO erhält die Anerkennung auch, wer aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.
Die SozHeilKindVO enthält in den § 19 S. 2 i. V. m. § 2 sowie in den § 21 Abs. 3 u. 4 i. V. m. § 3 Anerkennungsregelungen, die im Wesentlichen auf die allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG verweisen und Konkretisierungen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und zu den vorzulegenden Unterlagen enthalten. Die entsprechenden Regelungen gelten nicht nur für Kindheitspädagog*innen aus der EU bzw. dem EWR, sondern auch aus Drittstaaten (vgl. § 2 Abs. 6 SozHeilKindVO). Die Anwendbarkeit des „Niedersächsischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG)“ vom 12. Dezember 2012 (zuletzt geändert 2018) ist durch § 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (= Verordnungsermächtigung für die SozHeilKindVO) ausgeschlossen.
Die staatliche Anerkennung von Erzieher*innen ist in Niedersachsen generell in der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (zuletzt geändert 2021) geregelt. Nach Anlage 8 § 8 der Verordnung erwerben Erzieher*innen mit dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Fachschule (automatisch) die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieher*in“. Für Erzieher*innen, die EU-/EWR-Staatsangehörige sind (und gleichgestellte Personen) richtet sich die Anerkennung und Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen nach § 5 der „Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung (BB-GVO)“ vom 19. Juli 2005 (zuletzt geändert 2017). Die entsprechenden Regelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 BB-GVO verweisen im Wesentlichen auf die allgemeinen Vorgaben der RL 2005/36/EG. Die Anwendbarkeit des NBQFG wird durch § 5 Abs. 5 BB-GVO für Erzieher*innen aus der EU bzw. dem EWR größtenteils ausgeschlossen. Auf Erzieher*innen aus Drittstaaten findet das NBQFG dagegen Anwendung (vgl. § 5 Abs. 6 BB-GVO).
Die Anforderungen an den Einsatz als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft in Kindertagesstätten sind in § 9 des „Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ vom 7. Juli 2021 (zuletzt geändert 2023) geregelt. Als pädagogische Fachkräfte gelten nach § 9 Abs. 2 NKiTaG neben staatlich anerkannten Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen auch „Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen“ (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NKiTaG).

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Für Kindheitspädagog*innen aus der EU bzw. dem EWR und Drittstaaten gelten in Niedersachsen im Wesentlichen die gleichen Anerkennungsregelungen. Unterschiede hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens für Kindheitspädagog*innen gelten nur insoweit, als gem. § 21 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 5 SozHeilKindVO in der EU bzw. dem EWR ausgestellte oder bereits anerkannte Unterlagen grundsätzlich elektronisch übermittelt werden können und Antragstellende aus Drittstaaten (ohne Wohnsitz im Inland) bei der Antragsstellung durch geeignete

[36] Seit 01.12.2020.

Unterlagen (zusätzlich) darlegen müssen, dass sie in Niedersachsen arbeiten wollen (vgl. § 21 Abs. 2 S. 3 bis 5 SozHeliKindVO).
Für die staatliche Anerkennung von Erzieher*innen aus der EU bzw. dem EWR und aus Drittstaaten existieren in Niedersachsen unterschiedliche Rechtsgrundlagen (s. o.). Da die jeweiligen Regelungen auf die allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG verweisen oder (im Falle des NBQFG) sich an diesen Vorgaben orientieren, stimmen die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im Ergebnis jedoch im Wesentlichen überein. Auch im NBQFG wird – entsprechend der oben genannten Regelungen in der SozHeilKindVO – hinsichtlich der Form der vorzulegenden Unterlagen und des Nachweises der beabsichtigten Berufstätigkeit zwischen Antragstellenden aus der EU bzw. dem EWR und aus Drittstaaten differenziert (vgl. § 12 Abs. 3 u. 6 NBQFG).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die wichtigsten Verfahrensregelungen in der SozHeilKindVO (Anerkennung von Kindheitspädagog*innen) folgen den allgemeinen Vorgaben der RL 2005/36/EG und entsprechen im Wesentlichen den allgemeinen Anerkennungsregelungen für reglementierte Berufe im NBQFG (s. Kap. 2.3).[37] Gleiches gilt für die Anerkennungsregelungen für Erzieher*innen aus der EU bzw. dem EWR in der BB-GVO und für Erzieher*innen aus Drittstaaten im NBQFG.

Ausgleichsmaßnahmen

Für Kindheitspädagog*innen enthält die SozHeilKindVO nähere Regelungen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 19 S. 2 i. V. m. § 2 SozHeilKindVO). Die Antragstellenden können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen (wahlweise) durch einen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung ausgleichen. Gem. § 19 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 vermittelt der Anpassungslehrgang die „für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen." Die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit sollen durch Fall- und Projektbearbeitungen vermittelt werden. Die Anpassungslehrgänge werden in der Praxis individuell aus dem an den Hochschulen verfügbaren Studienangebot zusammengestellt. Am Ende des Anpassungslehrgangs müssen die Antragstellenden eine Hausarbeit oder eine Präsentation anfertigen, die von der Hochschule mit „bestanden" oder „nicht bestanden" zu bewerten ist (vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 bis 4 SozHeilKindVO). Die Eignungsprüfung dient laut § 19 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 SozHeilKindVO dem Nachweis, dass die Antragstellenden über die für die Berufsausübung erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügen und besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Hochschule mit „bestanden" oder „nicht bestanden" zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.
Die Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen für Erzieher*innen aus der EU bzw. dem EWR in § 5 Abs. 3 BB-GVO sowie für Erzieher*innen aus Drittstaaten in § 11 NBQFG folgen wiederum den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG. Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden; der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken (vgl. § 5 Abs. 3 BB-GVO und § 11 NBQFG). Detailliertere Regelungen zur Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen für Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen existieren in Niedersachsen nicht; das Niedersächsische Kultusministerium hat jedoch im März 2023 einen Handlungsleitfaden für die Planung und Durchführung individueller Anpassungslehrgänge für Erzieher*innen durch die berufsbildenden Schulen bzw. Fachschulen für Sozialpädagogik veröffentlicht.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 19 S. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 SozHeilKindVO ist die staatliche Anerkennung für Kindheitspädagog*innen generell zu versagen, wenn die Antragstellenden nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Daneben bestimmt § 21 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 7 SozHeilKindVO, dass die Hochschule (= für die Anerkennung zuständige Stelle) nach der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen die Sprachkenntnisse überprüft, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an den für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnissen bestehen.

[37] An der HAWK Hildesheim erfolgt die Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit mit einem deutschen Studium der Kindheitspädagogik auf der Grundlage des "Gemeinsamen Orientierungsrahmens Bildung und Erziehung in der Kindheit" der JFMK und KMK vom 16.09.2010 (vgl. auch § 19 Nr. 2 SozHeilKindVO).

Für Erzieher*innen bestimmt § 5 Abs. 8 BB-GVO, dass die Anerkennung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen ist, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen, sofern erhebliche und konkrete Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse bestehen.
Ein bestimmtes Niveau oder eine bestimmte Form des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse ist in der SozHeilKindVO oder der BB-GVO bislang nicht festgelegt.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Allgemeine Regelungen zum partiellen Berufszugang finden sich in Niedersachsen in § 5 Abs. 7 BB-GVO sowie in § 13c NBQFG. Danach ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG ¬– grundsätzlich ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.4). Die BB-GVO und das NBQFG finden (nur) auf die Anerkennungsverfahren für Erzieher*innen Anwendung. Für Kindheitspädagog*innen existieren keine vergleichbaren Regelungen.
Die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NKiTaG (Einsatz von Personen mit pädagogischem Hochschulstudium und einschlägiger Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft – s. o.) ist ihrem Wortlaut nach grundsätzlich auch auf Personen mit ausländischen Hochschulabschlüssen anwendbar (zum Einsatz als pädagogische Assistenzkraft für Personen mit pädagogischen Hochschulabschlüssen ohne einschlägige Berufserfahrung vgl. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 NKiTaG). Allerdings sind in einer durch das Niedersächsische Kultusministerium herausgegebenen Übersicht zu den auf der Grundlage dieser Regelung geprüften pädagogischen Hochschulabschlüsse bislang nur inländische pädagogische Studiengänge genannt.
Nach § 9 Abs. 4 S. 1 NKiTaG kann das Landesjugendamt zudem im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Auf der Grundlage dieser Regelung haben die Träger von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Möglichkeit, auch für Personen mit im Ausland erworbenen pädagogischen Abschlüssen (ohne bereits erfolgte Anerkennung oder Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 NKitaG) eine Ausnahme bei der zuständigen Stelle zu beantragen. [38]

[38] Vgl. https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/personalausnahmen (dort ist auch eine entsprechende Allgemeinverfügung für pädagogische Fachkräfte aus der Ukraine verlinkt).

3.11 Nordrhein-Westfalen

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Bezirksregierung, in deren Zuständigkeitsbereich die Antragstellenden ihren Wohnsitz haben oder – bei fehlendem Wohnsitz in NRW – in deren Zuständigkeitsbereich die zukünftige Arbeitsstätte liegt

Erzieher*innen: „obere Schulaufsichtsbehörden“ (= Bezirksregierungen; die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ausbildungsstaat)

Rechtliche Grundlagen

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) vom 5. Mai 2015 (zuletzt geändert 2016)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (zuletzt geändert 2023)

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW (BQFG NRW) vom 28. Mai 2013 (zuletzt geändert 2021)

Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufsbilder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ vom 15. Dezember 2015 (zuletzt geändert 2016)

Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW (AVOBEHH NRW) vom 6. Juli 2016

Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (zuletzt geändert 2022)

Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 04. August 2020 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Differenzierung nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 BQFG NRW)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG, detaillierte Regelungen durch Verordnungen (s. o.)

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Kindheitspädagog*innen: B2 (GER) für Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen

Erzieher*innen: B2 (GER) oder Sprachprüfung an zuständiger Fachschule

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung für den Bereich der Kindertagesbetreuung möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Bezirksregierung, in deren Zuständigkeitsbereich die Antragstellenden ihren Wohnsitz haben oder – bei fehlendem Wohnsitz in NRW – in deren Zuständigkeitsbereich die zukünftige Arbeitsstätte liegt[39]

- Erzieher*innen: „obere Schulaufsichtsbehörden“[40] (= Bezirksregierungen; die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ausbildungsstaat[41])

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in NRW allgemein im „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)“ vom 5. Mai 2015 (zuletzt geändert 2016) geregelt. Die Anerkennung bzw. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagog*in“ setzt grundsätzlich ein erfolgreich beendetes Studium der Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen voraus (vgl. § 1 Abs. 2 SobAG). Die inhaltlichen Anforderungen an entsprechende Studiengänge sind in § 3 SobAG näher bestimmt; dort wird u. a. auf den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 sowie evtl. Folgebeschlüsse zur staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagog*innen verwiesen.[42]

Die Anerkennung von Erzieher*innen ist in NRW allgemein in der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)“ vom 26.05.1999 (zuletzt geändert 2023) bzw. in den Anlagen D und E zu dieser Verordnung geregelt. Nach § 44 der Anlage D zur APO-BK führt die erfolgreiche Absolvierung der staatlichen Berufsabschlussprüfung für Erzieher*innen in einem Bildungsgang des beruflichen Gymnasiums zur Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ zu führen. Nach § 36 Abs. 3 der Anlage E zur APO-BK führt der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik in einem Bildungsgang der Fachschule ebenfalls zur Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ zu führen. Die Anlage E zur APO-BK enthält zudem in § 36a eine „Europaklausel“ – danach stehen dem Abschluss als „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ diesem Abschluss entsprechende Ausbildungsnachweise i. S. d. RL 2005/36/EG gleich, die von EU-/EWR-Staatsangehörigen in einem EU-/EWR-Staat erworben wurden.

Für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen richtet sich das Anerkennungsverfahren nach dem „Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)“ vom 28. Mai 2013 (zuletzt geändert 2021). Im SobAG und den Verordnungen zur Ausbildung und Anerkennung von Erzieher*innen wird zwar nicht auf des BQFG NRW verwiesen. Da die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen die Anwendung des BQFG NRW aber auch nicht ausschließen, gelten die allgemeinen Bestimmungen im BQFG NRW (vgl. § 2 Abs. 1 u. 2 BQFG NRW).

Zu den generellen Anforderungen an die Qualifikationen der Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen ist im „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ vom 3. Dezember 2019 (zuletzt geändert 2022) allgemein bestimmt, dass als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden sollen (vgl. § 28 KiBiz). Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz hat das zuständige Ministerium die „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)“ vom 4. August 2020 (zuletzt geändert 2023) erlassen. Die Personalverordnung enthält in § 2 Abs. 2 eine Auflistung der Abschlüsse/Qualifikationen, die einen Einsatz als sozialpädagogische Fachkraft bzw.

[39] Vgl. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ vom 5. Juni 2014.

[40] Vgl. § 1 Abs. 2 AVOBEHH NRW.

[41] Vgl. § 2 der Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht – ZustVOSchAuf) vom 14. November 2010.

[42] Zur Gleichstellung der Anerkennung in anderen Bundesländern vgl. § 5 SobAG.

Anrechnung auf die vorgeschriebenen Fachkraftstunden erlauben. Staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen und staatlich anerkannte Erzieher*innen gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 der Personalverordnung – ohne weitere Voraussetzungen – als sozialpädagogische Fachkräfte.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die Regelungen für die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen in NRW differenzieren grundsätzlich nicht zwischen Fachkräften aus Drittstaaten und aus der EU, sondern sehen für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen die Anwendung des BQFG NRW und damit im Wesentlichen das gleiche Anerkennungsverfahren vor. Die o. g. „Europaklausel" zur Anerkennung von Erzieher*innen gilt zwar nur für EU-/EWR-Staatsangehörige und in der EU bzw. dem EWR erworbene Abschlüsse. Aufgrund der sehr allgemeinen Formulierung ist jedoch davon auszugehen, dass auch in den von dieser Klausel erfassten Fällen die allgemeinen Bestimmungen im BQFG NRW Anwendung finden. Unterschiede bestehen daher nur in Bezug auf die Form und den Umfang der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 BQFG NRW u. Kap. 2.2). Der partielle Berufszugang i. S. d. § 7 Abs. 2 Personalverordnung steht seit der Änderung der Personalverordnung im Jahr 2023 nicht nur Fachkräften aus der EU, sondern grundsätzlich allen Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen offen.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Mangels vorrangiger/speziellerer Regelungen finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen die Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im BQFG NRW Anwendung. Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im BQFG NRW folgen wiederum im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3).

Ausgleichsmaßnahmen

In NRW existieren sowohl für Kindheitspädagog*innen als auch für Erzieher*innen detaillierte Regelungen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen. Auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 2 S. 3 BQFG NRW hat das zuständige Landesministerium zum einen die „Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufsbilder ‚staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter', 'staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge' sowie 'staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge'" vom 15. Dezember 2015 (zuletzt geändert 2016) und zum anderen die „Verordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW – AVOBEHH NRW)" vom 6. Juli 2016 erlassen.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen für Kindheitspädagog*innen bestimmen § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 4 der o. g. Verordnung zunächst, dass die Technische Hochschule Köln, die Hochschule Rhein-Waal (Kleve) und die Fachhochschule Südwestfalen (Soest) zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (und zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme) ermächtigt sind. Der Anpassungslehrgang für Kindheitspädagog*innen ist „nach Maßgabe der zuständigen Hochschule zu absolvieren" und „muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerinnen und Antragssteller bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen und sich an den gemäß § 10 Abs. 1 des BQFG NRW festgestellten wesentlichen Unterschieden orientieren" (vgl. § 3 der Verordnung). Die Teilnehmenden erhalten einen besonderen Gasthörerstatus. Die Eignungsprüfung (für Kindheitspädagog*innen) wird „im Auftrag der zuständigen Behörde nach Maßgabe der zuständigen Hochschule bzw. den von der Hochschule zu erlassenden Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung" durchgeführt (vgl. § 4 Abs. 1 der Verordnung). Auch die Eignungsprüfung „muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerinnen und Antragssteller bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen und sich an den gemäß § 10 Absatz 1 des BQFG NRW festgestellten wesentlichen Unterschieden orientieren" (vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung).[43] Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil und kann einmal wiederholt werden (vgl. § 4 Abs. 5 und 8 der Verordnung).

Nach der o. g. Verordnung zu den Ausgleichsmaßnahmen für Erzieher*innen (AVOBEHH NRW) erstreckt sich der

[43] In § 4 Abs. 2 der Verordnung werden Kindheitspädagog*innen als Berufsgruppe nicht genannt; dies beruht jedoch vermutlich auf einem redaktionellen Fehler.

Anpassungslehrgang für Erzieher*innen „auf die Bereiche, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller wesentliche Unterschiede gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 des BQFG NRW auszugleichen“ haben und besteht laut § 3 Abs. 1 AVOBEHH NRW aus einem Berufspraktikum im Umfang von 900 Stunden und einer Zusatzausbildung in einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik durch Teilnahme an den entsprechenden Wahlpflichtkursen (vgl. auch § 4 Abs. 1 AVOBEHH NRW). Einzelheiten zur Organisation und zur Bewertung der Anpassungslehrgänge (einschließlich der im Rahmen der Zusatzausbildung zu erstellenden Projektarbeit) sind in § 5 AVOBEHH NRW geregelt. Die Eignungsprüfung für Erzieher*innen erstreckt sich laut § 8 Abs. 1 S. 2 AVOBEHH NRW auf die gem. § 10 Abs. 1 BQFG NRW festgelegten wesentlichen Unterschiede und hat zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Qualifikation zur Ausübung seines Berufes verfügt. Sie umfasst neben einer praktischen Prüfung max. zwei schriftliche und mündliche Arbeiten und wird nach den allgemeinen Regelungen für Abschlussprüfungen an den Berufskollegs durchgeführt (vgl. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 AVOBEHH NRW). Die Eignungsprüfung kann einmal (innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch) wiederholt werden (vgl. § 11 AVOBEHH NRW).

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Die relevanten Regelungen für Kindheitspädagog*innen in NRW enthalten keine allgemeinen Vorgaben zu den deutschen Sprachkenntnissen, die für die Anerkennung bzw. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ erforderlich sind. Allerdings sieht die Verordnung zu den Ausgleichsmaßnahmen für Kindheitspädagog*innen (s. o.) vor, dass die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die Vorlage eines Sprachzertifikats auf dem Niveau B2 (GER) voraussetzt (vgl. § 2 der Verordnung).

Für Erzieher*innen sieht § 2 AVOBEHH NRW allgemein vor, dass für den Berufszugang die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Antragstellenden ist. Der Nachweis gilt laut dieser Bestimmung mit der Vorlage eines anerkannten B2-Zertifikats oder einer Sprachprüfung an der zuständigen Fachschule als erbracht. Gleiches gilt für die Teilnahme an Ausgleichmaßnahmen. Für die Anerkennung der Qualifikationen als solche sind keine Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13b BQFG NRW ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag und im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.6). § 13c Abs. 4 BQFG NRW enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG.

Nach § 7 Abs. 2 der Personalverordnung können Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben, im Wege des partiellen Berufszugangs nach § 13b des BQFG NRW als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, wenn im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Erzieher*innen festgestellt worden ist, dass ihre Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung (aber nicht für weitere Arbeitsbereiche – also insbesondere die Arbeit mit Jugendlichen) entspricht (vgl. hierzu auch § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Personalverordnung). Die Antragstellenden müssen für den partiellen Berufszugang in diesem Sinne i. d. R. einen Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 vorlegen. Diese Regelung wurde durch eine Änderung der Personalverordnung im Jahr 2023 auf Fachkräfte aus Drittstaaten erstreckt (vgl. § 7 Abs. 3 Personalverordnung).

Im Übrigen ergibt sich aus § 7 Abs. 1 der Personalverordnung, dass ein Einsatz als sozialpädagogische Fachkraft ohne Anerkennung als Kindheitspädagog*in oder Erzieher*in für Personen mit ausländischen Abschlüssen grundsätzlich nur möglich ist, wenn eine Anerkennung für einen anderen in § 2 Abs. 2 u. 3 der Personalverordnung genannten (inländischen) Abschluss erfolgt ist (und die weiteren dort genannten Voraussetzungen vorliegen).[44] Daneben sieht § 8 Personalverordnung die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz als Fachkraft auf Antrag des Trägers und des örtlichen Jugendamts vor. Als Übergangsmaßnahme zum Ausgleich des Fachkräftemangels sieht § 10 der Personalverordnung zudem vor, dass Personen, die bestimmte Studienleistungen und Praxiserfahrung im Bereich der Pädagogik nachweisen können, als pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten eingesetzt werden dürfen.

[44] Seit 2023 wird bei Hochschulabschlüssen in der Verwaltungspraxis für eine Anerkennung i. S. d. § 7 Abs. 1 Personalverordnung bereits eine entsprechende Einstufung des Abschlusses in der Datenbank Anabin der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen als ausreichend angesehen (vgl. https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-erleichtert-zugang-von-auslaendischen-studienabsolventinnen-und).

3.12 Rheinland-Pfalz

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen (Sozialpädagog*innen – Spezialisierung Kindheitspädagogik): Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Erzieher*innen: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz

Rechtliche Grundlagen

Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000 (zuletzt geändert 2016)[1]

Landesverordnung über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge vom 22. April 2016

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz (BQFGRP) vom 8. Oktober 2013 (zuletzt geändert 2023)

Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinlandpfalz vom 1. Juli 2021

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 1a Abs. 5 SoAnG und § 12 BQFGRP)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG, detaillierte Regelungen für Kindheits- bzw. Sozialpädagog*innen in SoAnG und für Erzieher*innen in der Anerkennungsverordnung für Erzieher*innen

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Sozial- bzw. Kindheitspädagog*innen: für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Erzieher*innen: bei Zweifeln an erforderlichen Sprachkenntnissen Nachweis C1 erforderlich

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung (im Einzelfall) möglich

[1] Das Gesetz befindet sich nach Auskunft des zuständigen Ministeriums in der Novellierung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung des Gesetzes ist noch nicht bekannt.

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen (Sozialpädagog*innen – Spezialisierung Kindheitspädagogik): Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung [45]

- Erzieher*innen: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz

Rechtliche Grundlagen

In Rheinland-Pfalz existieren bisher noch keine Regelungen zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge. Laut den Informationen im „Anerkennungs-Finder" auf dem Portal anerkennung-in-deutschland.de können Personen mit einem Bachelor-Abschluss im Bereich Soziale Arbeit in Rheinland-Pfalz jedoch eine Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge – Spezialisierung Kindheitspädagogik beantragen. Die staatliche Anerkennung für Sozialpädagog*innen ist in Rheinland-Pfalz im „Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG)" vom 7. November 2000 (zuletzt geändert 2016) geregelt und setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines sechssemestrigen Studiums in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule sowie die Absolvierung einer Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten (und die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit und Sprachkenntnisse) voraus (vgl. § 1 SoAnG). Der Zusatz „Spezialisierung Kindheitspädagogik" ist in den relevanten Regelungen im SoAnG allerdings nicht genannt.

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise aus dem Bereich der Sozialpädagogik ist in § 1a SoAnG geregelt. Die Bestimmungen in § 1a SoAnG verweisen teilweise auf die Regelungen im Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz – BQFGRP) vom 8. Oktober 2013 (zuletzt geändert 2023) und sehen teilweise Sonderregelungen für Sozialpädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen (und die weiteren vom SoAnG erfassten Berufsgruppen) vor.

Erzieher*innen erhalten in Rheinland-Pfalz grundsätzlich mit Abschluss der entsprechenden Ausbildung an einer Fachschule die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin" oder „Staatlich anerkannter Erzieher" zu führen (in Form eines Vermerks im Abschlusszeugnis – vgl. § 12 Abs. 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 – zuletzt geändert 2022). Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist in der „Landesverordnung über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge" vom 22. April 2016 geregelt. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist außerdem das BQFGRP in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern die Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die allgemeinen Anforderungen an die Qualifikationen in Kindertagesstätten eingesetzter Fachkräfte sind in der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021 (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz)" festgelegt.[46] Nach Ziff. 3 u. 4 dieser Vereinbarung gelten neben staatlich anerkannten Erzieher*innen und Sozial- bzw. Kindheitspädagog*innen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch Absolvent*innen anderer einschlägiger Ausbildungs- bzw. Studiengänge als pädagogische Fachkräfte i. S. d. §§ 21-23 KiTaG. Aus Ziff. 9 der Vereinbarung geht hervor, dass für Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen grundsätzlich die Anerkennung des ausländischen Ausbildungsabschlusses erforderlich ist.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die in Rheinland-Pfalz geltenden Regelungen zur Anerkennung von Sozial- bzw. Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden die gleichen Regelungen vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im

[45] Die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse für die akademischen Sozialberufe wurde im Jahr 2021 durch das zuständige Landesministerium per Verordnung auf das Landesamt übertragen.

[46] Die Rechtsgrundlage für die entsprechende Fachkräftevereinbarung findet sich in § 21 Abs. 2 des KiTaG von 2021.

Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 1a Abs. 5 SAnG und § 12 BQFGRP).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die wichtigsten Verfahrensregelungen im SoAnG (für Sozial- bzw. Kindheitspädagog*innen) und in der Anerkennungsverordnung für Erzieher*innen sowie dem RLPBQFG folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3). Für Sozial- bzw. Kindheitspädagog*innen bestimmen § 1a Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 SoAnG außerdem, dass die Anerkennung ausländischer Abschlüsse die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse voraussetzt. Inwieweit diese Voraussetzung neben den Kriterien für den Ausbildungsvergleich im BQFGRP eine eigenständige Bedeutung hat, ist jedoch nicht klar.

Ausgleichsmaßnahmen

Für Sozial- bzw. Kindheitspädagog*innen sind in § 1a Abs. 2 u. 3 SoAnG nähere Regelungen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Qualifikationen enthalten (zur Anwendbarkeit auch auf Fachkräfte aus Drittstaaten vgl. § 1a Abs. 4 SoAnG).

Nach § 1a Abs. 2 SoAnG vermittelt der Anpassungslehrgang „die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse sozialer Arbeit, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller Defizite aufweist." Im Anpassungslehrgang sollen durch Fall- und Projektbearbeitungen insbesondere die methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen sozialer Arbeit in Deutschland und in Rheinland-Pfalz behandelt werden. Der Anpassungslehrgang endet gem. § 1a Abs. 2 SoAnG mit einer Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die der zuständigen Behörde zur Begutachtung vorzulegen oder vorzuführen ist.

Nach § 1a Abs. 3 werden im Rahmen der Eignungsprüfung die beruflichen Kenntnisse der Antragstellenden in Bezug auf die Fähigkeit der Berufsausübung geprüft; die Prüfung erstreckt sich nur auf Bereiche, die von dem vorgelegten Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer Fallbearbeitung in Form einer Hausarbeit oder einer Präsentation sowie einem mündlichen Fachgespräch. Die Beurteilung der Hausarbeit oder der Präsentation und die Durchführung des Fachgesprächs obliegen der zuständigen Behörde.

Für Erzieher*innen ist die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen detailliert in den §§ 4 ff der Anerkennungsverordnung für Erzieher*innen (s. o.) geregelt. Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung besteht der Anpassungslehrgang für Erzieher*innen aus einer praktischen Tätigkeit unter der Verantwortung qualifizierter Berufsangehöriger und einer Zusatzausbildung an einer Fachschule im Fachbereich Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik. Der Anpassungslehrgang erstreckt sich gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung auf die Bereiche, in denen die Antragstellenden wesentliche Unterschiede i. S. d. BQFGRP auszugleichen haben. Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird von der Schulbehörde entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden bestimmt (vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung). Die Anforderungen, Organisation und Bewertung von Anpassungslehrgängen sind im Einzelnen in § 6 der Verordnung geregelt. Für den erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs ist u. a. die Präsentation einer Projektarbeit und ein daran anschließendes Kolloquium erforderlich (vgl. § 6 Abs. 8 bis 16 der Verordnung). Die Eignungsprüfung für Erzieher*innen erstreckt sich laut § 9 Abs. 1 der Verordnung auf die gem. § 10 Abs. 1 BQFGRP festgestellten wesentlichen Unterschiede; Gegenstand der Eignungsprüfung sind nur die „Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers ..., für die keine Teilanerkennung ausgesprochen wurde." Einzelheiten zur Organisation und zum Prüfungsausschuss sowie zur Bewertung sind in § 9 Abs. 2 bis 10 und in § 11 der Verordnung geregelt. Die Eignungsprüfung umfasst nach § 10 der Verordnung Aufsichtsarbeiten sowie ein Kolloquium zur Berufspraxis in den Fachgebieten, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Bei Nichtbestehen kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden (vgl. § 14 der Verordnung).

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Für Sozial- bzw. Kindheitspädagog*innen bestimmen § 1a Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 SoAnG allgemein, dass die Anerkennung ausländischer Abschlüsse die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse voraussetzt. Weitere Regelung zum erforderlichen Niveau der Sprachkenntnisse und/oder den zu erbringenden Nachweisen existieren nicht. Die Anerkennungsverordnung für Erzieher*innen (s. o.) bestimmt, dass die Antragstellenden bei Zweifeln an den erforderlichen Sprachkenntnissen i. d. R. ein Goethe-Zertifikat C1 oder einen gleichwertigen anerkannten Nachweis vorlegen oder eine entsprechende Prüfung an einer Fachschule im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik ablegen müssen. Die o. g. Regelungen zu den Ausgleichs-

maßnahmen legen für die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung keine bestimmten Anforderungen an die Sprachkenntnisse fest.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13c Abs. 1 BQFGRP ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG - grundsätzlich ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.6). § 13c Abs. 3 BQFGRP enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, entsprechende Verordnungen wurden jedoch bislang nicht erlassen.

Laut § 2 der Anerkennungsverordnung für Erzieher*innen (s. o.) sind im Falle wesentlicher Unterschiede zwischen den Ausbildungen allerdings im Feststellungbescheid „gesondert die Gleichwertigkeit für einen oder mehrere Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers festzustellen, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Teilanerkennung)." Entsprechende Teilbereiche sind danach insbesondere Kindergarten, Krippe, Hort/Ganztagsschule, Heim sowie Jugendarbeit. Allerdings geht weder aus der Verordnung noch aus der Fachkräftevereinbarung vom 1. Juli 2021 eindeutig hervor, inwieweit eine entsprechende Teilanerkennung einen Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindertagesstätten erlaubt.

Laut Ziff. 9 S. 2 der Fachkräftevereinbarung vom 1. Juli 2021 können „zur Unterstützung der für den Anpassungslehrgang notwendigen Sprachkenntnisse (Sprachniveau C1) […] Personen mit im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikation, die teilweise anerkannt sind und das Sprachniveau B2 erlangt haben, bis zu einem Jahr vor Beginn des pädagogischen Anpassungslehrgangs als Pädagogische Fachkraft in Assistenz […] zugelassen werden. Gleichzeitig lässt Ziff. 9 S. 1 der Fachkräftevereinbarung darauf schließen, dass Antragstellende mit ausländischen Abschlüssen vor einem Einsatz als pädagogische Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen (s. o.).

3.13 Saarland

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Gesundheit

Erzieher*innen: Ministerium für Bildung und Kultur

Rechtliche Grundlagen

Saarländisches Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12. Februar 2020

Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik (APO-FSP) vom 5. Februar 2021 (zuletzt geändert 2021)

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland (BQFG-SL) vom 16. Oktober 2012 (zuletzt geändert 2021)

Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Februar 2022 (zuletzt geändert 2023)

Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) vom 15.03.2022

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 BQFG-SL)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Kindheitspädagog*innen: „für eine hoheitliche Tätigkeit … als Fachkraft in der Pädagogik der Kindheit erforderliche Sprachkenntnisse“

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung (nur) im Einzelfall möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit[47]
- Erzieher*innen: Ministerium für Bildung und Kultur[48]

Rechtliche Grundlagen

Die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist im „Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG)" vom 12. Februar 2020 geregelt. Die staatliche Anerkennung setzt grundsätzlich den Abschluss eines akkreditierten/von der zuständigen Behörde anerkannten Studiengangs der Pädagogik der Kindheit im Saarland sowie die persönliche Eignung (kein Tätigkeitsausschluss wegen Straftaten, Kenntnisse der deutschen Sprache) voraus (vgl. § 3 SLASozBG). Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulabschlüsse (im Bereich der Kindheitspädagogik) mit einem im Saarland erworbenen Abschluss verweist das SLASozBG auf das „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Saarland (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland, BQFG-SL)" vom 16. Oktober 2012 (zuletzt geändert 2021) (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 u. § 5 SLASozBG).
Die Anerkennung von Erzieher*innen ist im Saarland in der „Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik (APO-FSP)" vom 5. Februar 2021 (zuletzt geändert 2021) geregelt. Die Anerkennung bzw. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher" oder „Staatlich anerkannte Erzieherin" wird generell mit dem erfolgreichen Abschluss der in der APO-FSP geregelten Ausbildung für Erzieher*innen an einer Fachschule für Sozialpädagogik erworben (vgl. § 56 Abs. 3 APO-FSP). Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Erzieher*innen wird ebenfalls auf die Vorschriften im BQFG-SL verwiesen (vgl. § 58 APO-FSP).
Die allgemeinen Anforderungen an die Qualifikationen der in Kindertageseinrichtungen einzusetzenden Fachkräfte sind in § 3 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Februar 2022 (zuletzt geändert 2023) und in den §§ 2 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) vom 15. März 2022 bestimmt.

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die Saarländischen Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden die gleichen Regelungen vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen sehen die Regelungen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG vor (vgl. § 12 BQFG-SL u. Kap. 2.2).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Gemäß § 5 SLASozBG finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Kindheitspädagog*innen die Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im BQFG-SL Anwendung. Mangels vorrangiger/speziellerer Regelungen finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Erzieher*innen ebenfalls die Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im BQFG-SL Anwendung. Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im BQFG-SL folgen wiederum im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3).

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgleichsmaßnahmen gelten mangels speziellerer Bestimmungen ebenfalls die allgemeinen Regelungen des BQFG-SL, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 BQFG-SL). Nach § 11 Abs. 2 BQFG-SL ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. § 58 APO-FSP bestimmt zudem für Erzieher*innen, dass der „Anpassungs-

[47] Vgl. § 12 Abs. 1 SLASozBG.
[48] Vgl. § 53 S. 2 APO-FSP.

lehrgang oder die Eignungsprüfung … von der Schulaufsichtsbehörde nach Lage des Einzelfalls geregelt werden“ können. Die Webseiten der zuständigen Stellen enthalten keine näheren Informationen zu Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und entsprechenden Qualifizierungsangeboten. Auf der Webseite der Hochschule für Wirtschaft und Technik des Saarlandes (htw saar) finden sich jedoch detaillierte Informationen zu dem dort angebotenen „Anpassungslehrgang Kindheitspädagogik“ für Fachkräfte aus dem Ausland, der nach entsprechender Auflage im Rahmen des Anerkennungsverfahrens berufsbegleitend zu absolvieren ist.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 3 Abs. 2 S. 3 SLASozBG müssen Kindheitspädagog*innen für die Anerkennung über die „für eine hoheitliche Tätigkeit ... als Fachkraft in der Pädagogik der Kindheit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“ Weitere Regelungen zum erforderlichen Niveau der Sprachkenntnisse und ihrem Nachweis sind im SLASozBG nicht enthalten. Für die Anerkennung von Erzieher*innen existieren im Saarland keine (gesetzlichen) Vorgaben zu den erforderlichen Sprachkenntnissen.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13c Abs. 1 BQFG-SL ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag und im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.4). § 13c Abs. 3 BQFG-SL enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, eine entsprechende Verordnung wurde jedoch bislang nicht erlassen. Eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ohne Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen ist in den relevanten Regelungen im Saarland grundsätzlich nur aufgrund einer einrichtungsgebundenen Anerkennung nach § 3 Abs. 3 u. Abs. 4 SBEBG möglich. Die entsprechenden Regelungen stellen auch die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während des berufsbegleitenden Anpassungslehrgangs an der htw saar dar (s. o.).

3.14 Sachsen

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Landesdirektion Sachsen

Erzieher*innen: Landesamt für Schule und Bildung

Rechtliche Grundlagen

Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (zuletzt geändert 2023)

Sächsische Sozialanerkennungsverordnung (SächsSozAnerkVO)“ vom 07.01.2011 (zuletzt geändert 2016)

Schulordnung Fachschule (FSO) vom 31. Juli 2023

Erzieher-Anerkennungsverordnung (AnerkVO Erzieher) vom 30. Mai 2016

Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG) vom 17. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2020)

Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte

(SächsQualiVO) vom 20.09.2010 (zuletzt geändert 2020)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU durch Sonderregelungen in der SächsSozAnerkVO, der AnerkVO Erzieher und im SächsBQFG

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG; detaillierte Regelungen zur Ausgestaltung in SächsSozAnerkVO (für Kindheitspädagog*innen) und in AnerkVO Erzieher (für Erzieher*innen)

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen: B2 GER

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung (im Einzelfall) möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Landesdirektion Sachsen[49]
- Erzieher*innen: Landesamt für Schule und Bildung[50]

Rechtliche Grundlagen

Die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in Sachsen allgemein im „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz – SächsSozAnerkG)“ vom 13. Dezember 1996 (zuletzt geändert 2020) geregelt. Die Anerkennung setzt grundsätzlich die Absolvierung eines akkreditierten bzw. anerkannten Bachelor-Studiengangs der Kindheitspädagogik an einer Fachhochschule (einschließlich eines Berufspraktikums) und die zur Ausübung des Berufs erforderliche persönliche Eignung und die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse voraus (vgl. § 1 SächsSozAnerkG). Nach § 2 Abs. 2 SächsSozAnerkG erhalten Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung festgestellt ist; die Feststellung der Gleichwertigkeit richtet sich nach dem „Sächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG)“ vom 17. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2020), soweit im SächsSozAnerkG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Während das SächsSozAnerkG selbst keine Sonderregelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen enthält, sind in der aufgrund des SächsSozAnerkG erlassenen „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (Sächsische Sozialanerkennungsverordnung – SächsSozAnerkVO)“ vom 07.01.2011 (zuletzt geändert 2016) konkretisierende und abweichende Regelungen für das Anerkennungsverfahren vorgesehen.

Die Ausbildung von Erzieher*innen ist in Sachsen in der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO)“ vom 31. Juli 2023 geregelt (vgl. insb. §§ 71-77 FSO). In § 48 Abs. 5 FSO ist bestimmt, dass die Abschlusszeugnisse für die in der FSO geregelten Ausbildung die Berechtigung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung beinhalten. Nach § 50 Abs. 1 FSO richtet sich die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach dem SächsBQFG.

Daneben sind insbesondere die Vorgaben in der aufgrund des SächsBQFG erlassenen „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen für Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilpädagogen (Erzieher-Anerkennungsverordnung – AnerkVO Erzieher)“ vom 30. Mai 2016 zu berücksichtigen, die (umfangreiche) spezielle Regelungen zur Anerkennung von Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen enthält.

Die allgemeinen Anforderungen an die Qualifikationen von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen sind in Sachsen in der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO)“ vom 20.09.2010 (zuletzt geändert 2020) geregelt. § 1 SächsQualiVO enthält eine Auflistung der Abschlüsse/Berufsgruppen, die als pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können (Fachkräftekatalog).

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

In Sachsen existieren für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen aus der EU und aus Drittstaaten teilweise unterschiedliche Regelungen. Die Sächsische Sozialanerkennungsverordnung enthält für Kindheitspädagog*innen mit in der EU bzw. dem EWR erworbenen Abschlüssen Sonderregelungen zur Anerkennung von Berufspraktika und Berufserfahrung, den vorzulegenden Unterlagen und zum partiellen Berufszugang. Die Erzieher-Anerkennungsverordnung (sowie das SächsBQFG) sieht für Erzieher*innen mit in der EU bzw. dem EWR erworbenen Abschlüssen Sonderregelungen zu den vorzulegenden Unterlagen, zur Überprüfung der Sprachkenntnisse und

[49] Vgl. https://www.lds.sachsen.de/soziales/index.asp?ID=11480&art_param=786 sowie § 1a Abs. 5 SächsSozAnerkVO.
[50] Vgl. www.schule.sachsen.de/zast sowie § 2 AnerkVO i. V. m. VwV Fortgeltung LaSuB.

zum partiellen Berufszugang vor. Fachkräfte aus der EU werden durch diese Regelungen gegenüber Fachkräften aus Drittstaaten privilegiert.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Hinsichtlich der Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen sieht § 3b Abs. 1 SächsSozAnerkVO für Kindheitspädagog*innen aus der EU bzw. dem EWR vor, dass mit dem in Sachsen vorgeschriebenen Berufspraktikum für Kindheitspädagog*innen vergleichbare Berufspraktika und Berufserfahrung in der EU bzw. dem EWR in einem Umfang von jeweils mindestens 100 Tagen anerkannt werden. § 1a Abs. 5 SächsSozAnerkVO sieht vor, dass die für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse zuständige Landesdirektion Sachsen bei einer Fachhochschule mit einem entsprechenden Studiengang ein Gutachten zur Gleichwertigkeit in Auftrag geben soll. § 1 Abs. 3 S. 5 SächsSozAnerkVO bestimmt außerdem, dass von Antragstellenden mit in der EU bzw. dem EWR erworbenen oder bereits anerkannten Berufsqualifikationen beglaubigte Kopien der einzureichenden Nachweise nur bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen und nur soweit unbedingt erforderlich angefordert werden (vgl. auch § 12 SächsBQFG u. Kap. 2.3). Im Übrigen folgen die Regelungen zum Vergleich der Ausbildungen und die wichtigsten Verfahrensregelungen für Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen den allgemeinen Vorgaben im SächsBQFG und der RL 2005/36/EG.
Auch die Anerkennungsregelungen für Erzieher*innen folgen hinsichtlich der Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und der Ausgestaltung des Verfahrens im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben im SächsBQFG und der RL 2005/36/EG (vgl. § 1 sowie §§ 3 ff AnerkVO Erzieher). Inwieweit die besonderen Bestimmungen in §§ 4-5 AnerkVO zur Anerkennung für Fachkräfte aus der EU bei fehlender Reglementierung bzw. einem Berufszugang auf der Grundlage von Übergangsregelungen im Ausbildungsstaat neben den allgemeinen Vorgaben in SächsBQFG eine eigenständige Bedeutung haben, wird aus den Gesetzestexten nicht klar.

Ausgleichsmaßnahmen

Für Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen bestimmt § 3c SächsSozAnerkVO zunächst, dass die nach § 1a Abs. 5 Satz 2 beauftragte Fachhochschule (s. o.) Inhalt und Umfang der möglichen und erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Unterschieden zwischen der in Sachsen vorgeschriebenen Ausbildung und den nachgewiesenen Berufsqualifikationen der Antragstellenden benennt und Empfehlungen zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen in Sachsen ausspricht.
Anpassungslehrgänge (i. S. d. § 11 Abs. 1 SächsBQFG) für Kindheitspädagog*innen beinhalten nach § 4 Abs. 1 SächsSozAnerkVO die Ausübung einer praktischen Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik unter Verantwortung einer Fachkraft, die mit einem Praktikumsbericht der Antragstellenden beendet wird. Im Regelfall umfassen Anpassungslehrgänge nach § 4 Abs. 1 SächsSozAnerkVO außerdem Studienabschnitte oder Module, die sich auf die erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Sachsen beziehen. Nach § 4 Abs. 2 SächsSozAnerkVO bestimmt die jeweilige Fachhochschule Näheres zu Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs.
Eignungsprüfungen (i. S. d. § 11 Abs. 1 SächsBQFG) für Kindheitspädagog*innen finden gem. § 5 SächsSozAnerkVO als Fachgespräch an einer Fachhochschule bei entsprechender Anwendung von Bestimmungen zum Abschlusskolloquium für das in Sachsen vorgeschriebene Berufspraktikum statt. Die Prüfungen dürfen je Kandidat höchstens 60 Minuten dauern. Näheres zur Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die jeweilige Fachhochschule. Die Antragstellenden können die Ausbildungsstätte, an der sie die Eignungsprüfung ablegen wollen, selbst wählen (vgl. § 3c Abs. 2 SächsSozAnerkVO).
Für Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen bestimmt § 8 Abs. 2 der AnerkVO Erzieher zunächst, dass die zuständige Stelle die zeitliche Dauer und die fachlichen Inhalte der Ausgleichsmaßnahmen in Abhängigkeit von den festgestellten wesentlichen Unterschieden i. S. d. SächsBQFG festlegt. Nach § 8 Abs. 3 AnerkVO Erzieher werden die Ausgleichsmaßnahmen an Fachschulen in öffentlicher Trägerschaft durchgeführt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Antragstellenden und dem Schulleiter zu Ausbildungsinhalten und -struktur durgeführt und sind gebührenfrei.
Zu Anpassungslehrgängen für Erzieher*innen legt § 9 AnerkVO Erzieher u. a. fest, dass diese in Verantwortung der Fachschule die für die Berufsausübung als Erzieher*in wesentlichen fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse vermitteln und mit den einschlägigen berufsbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut machen sollen. Anpassungslehrgänge werden von zwei Lehrkräften, die im Anpassungslehrgang unterrichtet haben, mit dem Ergebnis „erfolgreiche Teilnahme“ oder „nicht erfolgreiche Teilnahme“ bewertet.
Zur Eignungsprüfung für Erzieher*innen legt § 10 AnerkVO Erzieher fest, dass diese die für die Berufsausübung

notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen soll und nach Festlegung der zuständigen Stelle einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil umfassen kann. Im fachtheoretischen Teil der Prüfung soll jedes Prüfungsgebiet nicht länger als 60 Minuten geprüft werden und der fachpraktische Teil der Prüfung soll 180 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Vertretung der zuständigen Stelle als Vorsitzende*n und zwei Lehrkräften aus der jeweiligen Fachrichtung.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Für Kindheitspädagog*innen bestimmt § 1 Abs. 1 SächsSozAnerkG allgemein, dass die Anerkennung die zur Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse voraussetzt (s. o.). Außerdem dient der Anpassungslehrgang laut § 3c Abs. 1 S. 3 SächsSozAnerkVO auch dem „Nachweis der … für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens." Weitere Vorgaben zum Niveau der erforderlichen Sprachkenntnisse und zu den vorzulegenden Nachweisen bzw. zur Überprüfung der Sprachkenntnisse sind im SächsSozAnerkG oder der SächsSozAnerkVO nicht enthalten.

Nach § 7 Abs. 1 AnerkVO Erzieher setzt die Anerkennung als Erzieher*in (mindestens) deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) voraus. Erzieher*innen aus Drittstaaten müssen den Antragsunterlagen generell einen Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse beifügen (vgl. § 7 Abs. 2 AnerkVO Erzieher). Bei Erzieher*innen mit in der EU bzw. dem EWR erworbenen Abschlüssen ist nach § 7 Abs. 3 AnerkVO Erzieher (im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) eine Überprüfung der Sprachkenntnisse erst nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens zulässig. Sofern die Antragstellenden einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erfolgreich durchlaufen haben, entfällt die Überprüfung der Sprachkenntnisse.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Im Unterschied zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen der meisten anderen Bundesländer enthält das SächsBQFG keine allgemeine Regelung zum partiellen Berufszugang. Die SächsSozAnerkVO sieht jedoch in § 5a – entsprechend der Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.6) für Kindheitspädagog*innen mit in der EU bzw. dem EWR erworbenen Abschlüssen grundsätzlich die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs aufgrund von Einzelfallentscheidungen vor. Gleiches gilt für Erzieher*innen mit in der EU bzw. dem EWR erworbenen Abschlüssen (vgl. § 6 AnerkVO Erzieher).

Nach § 1 S. 1 SächsQualiVO können Personen mit bestimmten pädagogischen (Hochschul-)Abschlüssen auch ohne staatliche Anerkennung als Kindheits- bzw. Sozialpädagoge*pädagogin oder Erzieher*in als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Außerdem sieht § 1 S. 2 SächsQualiVO vor, dass nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes (LHG) auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden können. Aus § 29 Abs. 2 LHG folgt wiederum, dass in entsprechenden Fällen ein Antrag des Trägers der Einrichtung und die Zustimmung des Landesjugendamts erforderlich ist und die Zustimmung unter Auflagen erfolgen kann. Es ist davon auszugehen, dass diese Möglichkeiten auch Personen mit ausländischen Abschlüssen offenstehen.

3.15 Sachsen-Anhalt

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Landesverwaltungsamt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe

Erzieher*innen: Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Rechtliche Grundlagen

Sozialberufeanerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt (SozBAnerkG LSA) vom 31. Juli 1995 (zuletzt geändert 2016)

Verordnung zur Ausführung des Sozialberufeanerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) vom 13. Dezember 2016

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (zuletzt geändert 2022)

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BQFG LSA) vom 24. Juni 2014 (zuletzt geändert 2021)

Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 5. März 2003 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 13 BQFG LSA)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 13 BQFG LSA)

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Kindheitspädagog*innen: B2 (GER)
(i. d. R. nachzuweisen durch persönlichen Kontakt im Rahmen des Antragsverfahrens)

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung im Einzelfall möglich

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Landesverwaltungsamt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe[51]
- Erzieher*innen: Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in Sachsen-Anhalt allgemein im „Gesetz über die staatliche Anerkennung zu Berufs- und Studienabschlüssen auf den Gebieten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sowie verwandten Gebieten im Land Sachsen-Anhalt (Sozialberufeanerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt – SozBAnerkG LSA)“ vom 31. Juli 1995 (zuletzt geändert 2016) geregelt. Danach setzt die Anerkennung grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines in Sachsen-Anhalt genehmigten und akkreditierten Studiengangs in der Fachrichtung Kindheitspädagogik einschließlich einer integrierten Praxisphase nach den Vorgaben im SozBAnerkG LSA und den Nachweis der persönlichen Eignung voraus. Für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen setzt die Anerkennung nach § 2 SozBAnerkG LSA die Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BQFG LSA) vom 24. Juni 2014 (zuletzt geändert 2021) voraus. In der auf der Grundlage des SozBAnerkG LSA erlassenen „Verordnung zur Ausführung des Sozialberufeanerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA)“ vom 13. Dezember 2016 ist bestimmt, dass bei Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Berufsqualifikationen das Landesverwaltungsamt in Sachsen-Anhalt für die Erteilung der Anerkennung zuständig ist. Daneben enthält die Ausführungsverordnung (mit Ausnahme einer Regelung zu den erforderlichen Sprachkenntnissen) keine speziellen Bestimmungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen.

Die Anerkennung für Erzieher*innen bzw. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ ist in Sachsen-Anhalt (nur) in der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (zuletzt geändert 2022) geregelt. § 131 BbS-VO bestimmt, dass mit erfolgreichem Absolvieren der in der BbS-VO geregelten fachschulischen Aus- bzw. Weiterbildung und staatlichen Abschlussprüfung für Erzieher*innen die Berechtigung zur Führung der o. g. Berufsbezeichnung erworben wird. Laut § 108 BbS-VO richtet sich die Anerkennung von Befähigungsnachweisen von EU-/EWR-Staatsangehörigen nach der RL 2005/36/EG und dem BQFG LSA. Da für Erzieher*innen keine berufsrechtlichen Regelungen existieren, die eine Anwendbarkeit des BQFG LSA ausschließen, gelten jedoch auch für Erzieher*innen aus Drittstaaten die allgemeinen Regelungen im BQFG LSA (vgl. § 2 Abs. 1 BQFG LSA u. Kap. 2.1).

Die allgemeinen Anforderungen an die Qualifikationen der in Kindertageseinrichtungen eingesetzten Fachkräfte sind in Sachsen-Anhalt in den §§ 21 und 22 des „Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)“ vom 5. März 2003 (zuletzt geändert 2023) geregelt. § 21 Abs. 3 KiFöG nennt die Abschlüsse bzw. Personengruppen, die als geeignete pädagogische Fachkräfte i. S. d. KiFöG gelten (Fachkräftekatalog).

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die in Sachsen-Anhalt geltenden Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden die gleichen Regelungen vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 13 BQFG LSA u. Kap. 2.2).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Mangels vorrangiger/speziellerer Regelungen finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen die Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im BQFG LSA Anwendung. Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im BQFG LSA folgen wiederum im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3).

[51] Vgl. § 10 SozBAnerkGAVO LSA und https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefungsamt-fuer-gesundheitsberufe/

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgleichsmaßnahmen gelten mangels speziellerer Bestimmungen ebenfalls die allgemeinen Regelungen BQFG LSA, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 12 Abs. 1 BQFG LSA). Nach § 12 Abs. 2 BQFG LSA ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Die Webseiten der zuständigen Stellen enthalten keine näheren Informationen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und zu entsprechenden Angeboten.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Im Rahmen der Erteilung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin*pädagoge ist nach § 2 Abs. 2 SozBAnerkGAVO LSA bei Prüfung der persönlichen Eignung „bezogen auf im Ausland erworbene Berufsqualifikationen ... eine Beurteilung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Vergleich zum Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorzunehmen". Gleichzeitig ist in § 2 Abs. 2 SozBAnerkGAVO LSA bestimmt, dass die Sprachkenntnisse i. d. R. durch die persönlichen Kontakte im Antragsverfahren nachgewiesen werden und eine Beschränkung des Nachweises auf Zertifikate bestimmter Anbieter unzulässig ist. In der Verwaltungspraxis wird nach Auskunft der zuständigen Stelle allerdings wegen fehlender persönlicher Kontakte im Antragsverfahren häufig ein Sprachzertifikat auf dem Niveau B2 (GER) verlangt. Für die staatliche Anerkennung von Erzieher*innen mit im Ausland erworbenen Abschlüssen existieren in Sachsen-Anhalt keine rechtlichen Vorgaben zu den erforderlichen Sprachkenntnissen.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 14c Abs. 1 BQFG LSA ist – unter den hohen Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG – auf Antrag ein partieller Berufszugang zu gewähren (s. Kap. 2.6). § 14c Abs. 3 BQFG LSA enthält eine Verordnungsermächtigung für weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f RL 2005/36/EG, entsprechende Verordnungen wurden jedoch bislang nicht erlassen.

Aus dem Fachkräftekatalog in § 21 Abs. 3 KiFöG ergibt sich, dass für eine Tätigkeit als „geeignete pädagogische Fachkraft" bzw. Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel für Personen mit ausländischen Abschlüssen grundsätzlich eine Anerkennung des Abschlusses nach dem BQFG LSA erforderlich ist (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 6 KiFöG). Allerdings sieht § 21 Abs. 4 KiFöG vor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen kann, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. In einer „Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall" zum Einsatz geeigneter pädagogischer Fachkräfte und Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 3 und 4 KiFöG (Stand: 14.07.2022) hat das Landesverwaltungsamt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Fachkraft bzw. Einzelfallgenehmigung in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Laut der Arbeitshilfe ist eine (ggf. befristete) Zulassung als Fachkraft nach Einzelfallprüfung grundsätzlich auch für Personen mit ausländischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen möglich (ohne Anerkennung bzw. im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens und ggf. unter Auflagen).[52]

[52] Vgl. Abschnitt B Nr. 1 der Arbeitshilfe.

3.16 Schleswig-Holstein

Zuständige Stellen

Kindheitspädagog*innen: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein / Staatlicher Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel

Erzieher*innen: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Rechtliche Grundlagen

Erlass zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO) vom 10. Mai 2021 (zuletzt geändert 2023)

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG-SH) vom 1. Juni 2014 (zuletzt geändert 2022)

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)“ vom 12. Dezember 2019 (zuletzt geändert 2023)

Personalqualifikationsverordnung (PQVO) vom 6. Januar 2021 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 BQFG-SH)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG;
für Kindheitspädagog*innen detaillierte Vorgaben per Richtlinie der Fachhochschule Kiel

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG, für Kindheitspädagog*innen detaillierte Regelungen per Richtlinie der Fachhochschule Kiel

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Kindheitspädagog*innen: C1 (GER) für Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen

Erzieher*innen: B2 (GER) für Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang im Einzelfall möglich (nach BQFG-SH)

Zuständige Stellen

- Kindheitspädagog*innen: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein / Staatlicher Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel [53]

- Erzieher*innen: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen ist in Schleswig-Holstein aktuell nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung, sondern in einem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und einer Richtlinie des Staatlichen Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel geregelt. Nach dem „Erlass zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ vom 23. November 2021 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur[54] setzt die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge*pädagogin neben einem entsprechenden Hochschulabschluss grundsätzlich eine berufsbegleitende Weiterbildung über zwei Studienhalbjahre und den Erwerb eines Abschlusszertifikats für die Weiterbildung voraus (vgl. § 5 des Erlasses). Zu der entsprechenden Weiterbildung können auch Absolvent*innen ausländischer Studiengänge zugelassen werden, wenn der Studiengang als gleichwertig anerkannt wird und Studienplätze verfügbar sind (vgl. im Einzelnen § 6 Nr. 4 des Erlasses). In der „Richtlinie des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel zum Nachweis und zur Herstellung der fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse mit inländischen Bachelor-Abschlüssen Soziale Arbeit bzw. Bildung und Erziehung im Kindesalter sowie zur Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten auf das Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung“ ist das Anerkennungsverfahren für Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen im Einzelnen geregelt.
Die Anerkennung von Erzieher*innen ist in Schleswig-Holstein aktuell in der „Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO)“ vom 10. Mai 2021 (zuletzt geändert 2023) geregelt. Nach § 3 Nr. 8 FSVO berechtigt der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieher*in“. Da die FSVO keine Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse enthält, gelten für die Anerkennung von Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen die allgemeinen Bestimmungen im „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein – BQFG-SH)“ vom 1. Juni 2014 (zuletzt geändert 2022) (vgl. § 2 Abs. 1 BQFG-SH u. Kap. 2.1).
Die allgemeinen Anforderungen an in Kindertageseinrichtungen einzusetzende Fachkräfte sind in § 28 des „Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)“ vom 12. Dezember 2019 (zuletzt geändert 2023) bestimmt. Nach § 28 Abs. 1 KiTaG können als Leitung und die erste Fachkraft in einer Kindergruppe u. a. Absolvent*innen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge sowie staatlich anerkannte Erzieher*innen eingesetzt werden. Nach § 28 Abs. 3 KiTaG sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind, den Fachkräften i. S. d. § 28 Abs. 1 (oder Zweitkräften i. S. d. Abs. 2) gleichgestellt. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in der auf der Grundlage des KiTaG erlassenen Personalqualifikationsverordnung (PQVO) vom 6. Januar 2021 (zuletzt geändert 2023).

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

Die in Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden die gleichen Regelungen vor. Hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen (beim Anerkennungsverfahren für Erzieher*innen nach dem BQFG-SH) Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 BQFG-SH u. Kap. 2.2).

[53] Vgl. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde vom 30. April 2011 (zuletzt geändert 2019)
[54] Vgl. https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/nachrichtenblatt-hochschule-6-2021

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Für Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen enthält die Richtlinie des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel detaillierte Vorgaben zu den Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen. Die entsprechenden Vorgaben orientieren sich an den allgemeinen Bestimmungen im BQFG-SH und der RL 2005/36/EG und enthalten konkretisierende Regelungen zur Prüfung wesentlicher Unterschiede zwischen den Ausbildungen, zur Berücksichtigung von Berufserfahrung und zum Verfahren (vgl. §§ 4, 8 u. 9 der Richtlinie). Mangels vorrangiger/speziellerer Regelungen finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Erzieher*innen die Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im BQFG-SH Anwendung. Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im BQFG-SH folgen wiederum im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3).

Ausgleichsmaßnahmen

Für Kindheitspädagog*innen finden sich in der o. g. Richtlinie detaillierte Vorgaben zur Durchführung und zum Inhalt von Ausgleichsmaßnahmen. Die Antragstellenden haben im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen einen Status als Gaststudierende an der Fachhochschule Kiel. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung) orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben im BQFG-SH bzw. der RL 2005/36/EG. Der Anpassungslehrgang ist zweigeteilt und umfasst zum einen den Ausgleich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf einen inländischen Studienabschluss der Sozial- oder Kindheitspädagogik und zum anderen die generell für die Anerkennung als Sozial- oder Kindheitspädagoge*pädagogin in Schleswig-Holstein erforderliche Weiterbildung.

Für Erzieher*innen gelten mangels speziellerer Bestimmungen die allgemeinen Regelungen BQFG-SH, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 u. 3 BQFG-SH). Nach § 11 Abs. 2 BQFG-SH ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Das BQFG-SH enthält keine Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Webseite der zuständigen Stelle (s. o.) enthält keine näheren Informationen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und entsprechenden Qualifizierungsangeboten. In der Verwaltungspraxis werden Ausgleichmaßnahmen für Erzieher*innen individuell abgestimmt (unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Qualifikationen inkl. einschlägiger Berufserfahrung).

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach der Richtlinie des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel müssen Kindheitspädagog*innen mit ausländischen Abschlüssen für eine Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 (GER) nachweisen. Für die Anerkennung von Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen existieren in Schleswig-Holstein keine (gesetzlichen) Vorgaben zu den erforderlichen Sprachkenntnissen, allerdings setzt die für die Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen i. d. R. erforderliche Aufnahme an eine Fachschule für Sozialpädagogik einen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) voraus (vgl. § 11 Abs. 2 FSVO).

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 13c BQFG-SH ist – unter den sehr hohen Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1 RL 2005/36/EG – grundsätzlich auf Antrag ein partieller Berufszugang zu gewähren. Eine Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen zum partiellen Berufszugang ist im BQFG-SH nicht enthalten. Laut Auskunft des zuständigen Ministeriums ist der partielle Berufszugang i. S. d. § 13c BQFG-SH für Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen aus dem Ausland in der Verwaltungspraxis nicht relevant.

Die auf der Grundlage des KiTaG erlassene Personalqualifikationsverordnung (PQVO) eröffnet jedoch seit einer Änderung im Jahr 2023 grundsätzlich die Möglichkeit, Personen mit ausländischen Abschlüssen noch vor Abschluss eines Anerkennungsverfahrens als Fachkraft einzusetzen. Aufgrund der Neufassung des § 7 der PQVO können Träger einer Kindertageseinrichtung beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Prüfung der Vergleichbarkeit i. S. d. § 28 Abs. 3 KiTaG (s. o.) auch für Personen mit ausländischen Abschlüssen stellen, deren Qualifikationen noch nicht anerkannt wurden. Bis zu der entsprechenden Änderung bestand diese Möglichkeit nur für Personen mit vergleichbaren inländischen Abschlüssen bzw. Qualifikationen, die in den Fachkräftekatalogen in der PQVO nicht enthalten sind. Die Feststellung der Vergleichbarkeit stellt allerdings keine volle Anerkennung der

Qualifikationen dar, sondern ermöglich lediglich eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel.

3.17 Thüringen

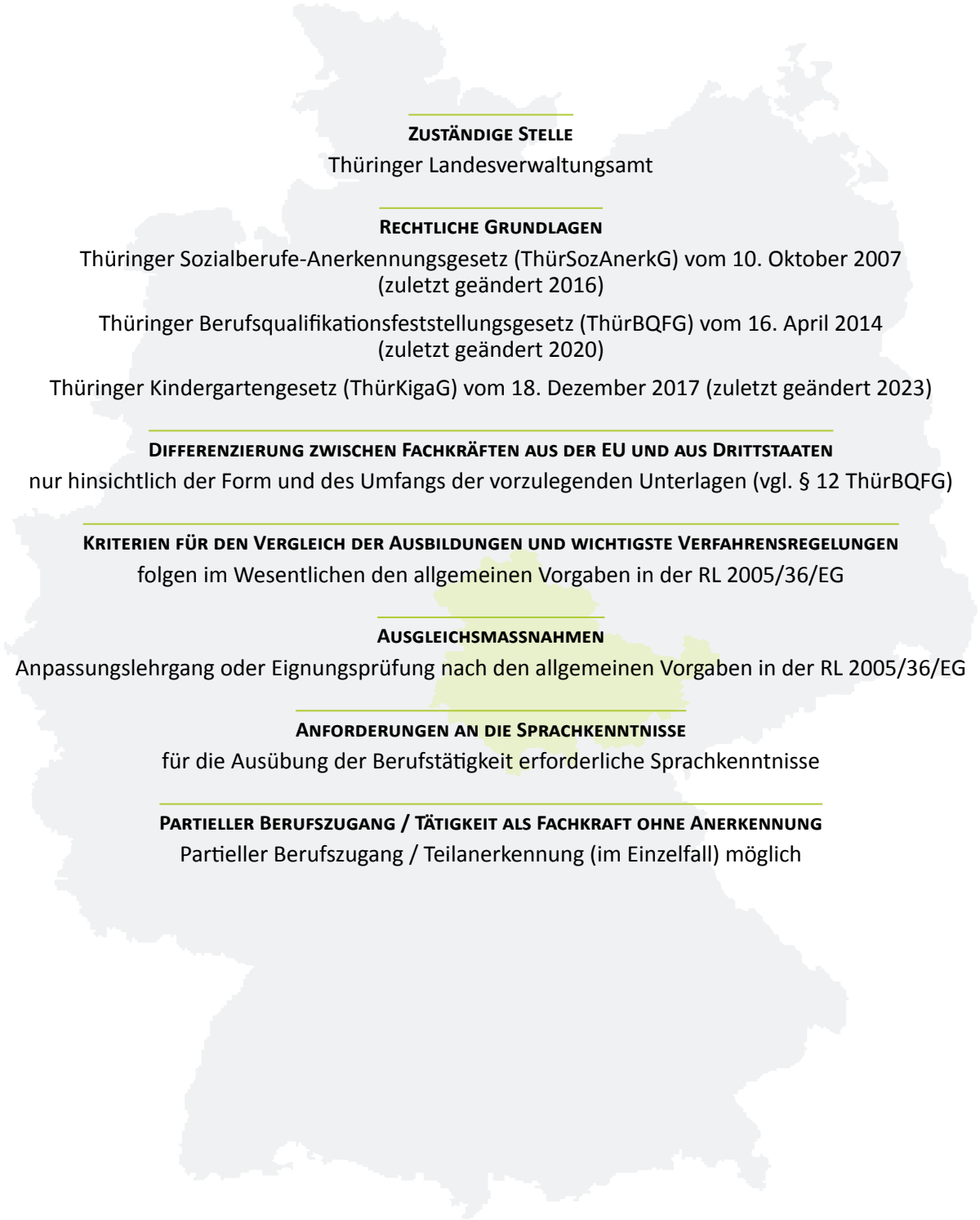

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt

Rechtliche Grundlagen

Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (ThürSozAnerkG) vom 10. Oktober 2007 (zuletzt geändert 2016)

Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (zuletzt geändert 2020)

Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (zuletzt geändert 2023)

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten

nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 12 ThürBQFG)

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Ausgleichsmassnahmen

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Partieller Berufszugang / Teilanerkennung (im Einzelfall) möglich

Zuständige Stelle
Thüringer Landesverwaltungsamt[55]

Rechtliche Grundlagen
Die Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen ist in Thüringen allgemein im „Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz ¬– ThürSozAnerkG)“ vom 10. Oktober 2007 (zuletzt geändert 2016) geregelt. Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin*pädagoge setzt nach § 1 Abs. 2 ThürSozAnerkG grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs der Kindheitspädagogik (inkl. einer integrierten Praxistätigkeit) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera voraus, der dem von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 beschlossenen "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" entspricht. Die staatliche Anerkennung als Erzieher*in setzt nach § 2 ThürSozAnerkG grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss des Ausbildungsgangs Erzieher*in (inkl. eines Berufspraktikums) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in Thüringen voraus. Die Berechtigung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung wird (auf Antrag) mit dem Abschlusszeugnis erteilt.
Für die vom ThürSozAnerkG umfassten pädagogischen Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen bestimmt § 5 ThürSozAnerkG allgemein, dass die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise auf Antrag nach dem „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – ThürBQFG)“ vom 16. April 2014 (zuletzt geändert 2020) festzustellen ist. Weitere (speziellere) Regelungen zur Anerkennung bzw. Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen oder Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen existieren in Thüringen nicht.
Die allgemeinen Anforderungen an die Qualifikationen der in Kindertageseinrichtungen eingesetzten Fachkräfte sind im „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG)“ vom 18. Dezember 2017 (zuletzt geändert 2023) bestimmt. Nach § 16 Abs. 1 S. 2 ThürKigaG gelten staatlich anerkannte Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen sowie Heilerziehungspfleger*innen und Heilpädagog*innen ohne weitere Voraussetzungen als pädagogische Fachkräfte i. S. d. ThürKigaG. Für weitere Abschlüsse/Personengruppen besteht die Möglichkeit eines Einsatzes als pädagogische Fachkraft unter zusätzlichen Voraussetzungen bzw. nach Einzelfallgenehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 S. 3-5 ThürKigaG).

Differenzierung zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten
Die in Thüringen geltenden Regelungen zur Anerkennung von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen mit ausländischen Abschlüssen differenzieren nicht zwischen Fachkräften aus der EU und aus Drittstaaten, sondern sehen grundsätzlich für alle Antragstellenden die gleichen Regelungen vor. Nur hinsichtlich der Form und des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen bestehen Erleichterungen für Fachkräfte aus der EU im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 12 ThürBQFG u. Kap. 2.2).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen
Mangels vorrangiger/speziellerer Regelungen finden bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen die Regelungen (zu den reglementierten Berufen) im ThürBQFG LSA Anwendung. Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im ThürBQFG folgen wiederum im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kap. 2.3).

Ausgleichsmaßnahmen
Für die Ausgleichsmaßnahmen gelten mangels speziellerer Bestimmungen ebenfalls die allgemeinen Regelungen des ThürBQFG, die den Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kap. 2.4). Dementsprechend können wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 11 Abs. 1 u. 3 ThürBQFG). Nach § 11 Abs. 2 ThürBQFG ist der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen (in Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) auf die

[55] Vgl. § 7 Abs. 2 ThürSozAnerkG und https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/

festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Die Webseite des Landesverwaltungsamts enthält keine näheren Informationen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und entsprechenden Qualifizierungsangeboten. Im Rahmen des Förderprogramms IQ wird jedoch beim Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH in Erfurt eine (kostenfreie) Anpassungsqualifizierung für Erzieher*innen und weitere pädagogische Fachkräfte angeboten.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Laut § 6 ThürSozAnerkG müssen Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind. Gleichzeitig wird auf die Vorgaben in Art. 53 RL 2005/36/EG verwiesen und im Einklang mit der Richtlinie bestimmt, dass die Überprüfung der Sprachkenntnisse erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikationen vorgenommen werden darf. Aus § 6 ThürSozAnerkG geht hervor, dass für die Überprüfung der Sprachkenntnisse Gebühren erhoben werden können. Das erforderliche Niveau der Sprachkenntnisse oder die Form der Überprüfung/vorzulegenden Nachweise ist im ThürSozAnerkG nicht bestimmt; in der Verwaltungspraxis wird jedoch i. d. R. ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 (GER) verlangt.

Partieller Berufszugang / Tätigkeit als Fachkraft ohne Anerkennung

Nach § 6a Abs. 2 ThürSozAnerkG ist – unter den sehr hohen Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1 RL 2005/36/EG – auf Antrag im Einzelfall ein partieller Berufszugang zu gewähren. Ob dies nur für Fachkräfte aus der EU oder auch für Fachkräfte aus Drittstaaten gilt, geht aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor. Das ThürBQFG enthält keine Regelung zum partiellen Berufszugang. Das zuständige Ministerium kann gem. § 6a Abs. 3 ThürSozAnerkG durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zum partiellen Berufszugang für die vom ThürSozAnerkG umfassten Berufe regeln, eine entsprechende Verordnung wurde jedoch bislang nicht erlassen. In der Verwaltungspraxis in Thüringen haben v. a. der partielle Zugang bzw. Teilanerkennungen für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort Bedeutung.

Daneben sieht § 16 Abs. 1 S. 3 ThürKigaG vor, dass u. a. Absolvent*innen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge oder sozialwissenschaftlicher Hochschulstudiengänge mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ oder Grundschullehrer als pädagogische Fachkräfte gelten, soweit sie ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben. Darüber hinaus gelten nach § 16 Abs. 1 S. 4 ThürKigaG u. a. Krippenerzieher*innen oder Kindergärtner*innen (= Berufsbezeichnungen aus der ehem. DDR) als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Altersstufe. Nach § 16 Abs. 1 S. 5 ThürKigaG kann das zuständige Ministerium außerdem generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen. Inwieweit diese Möglichkeiten in der Verwaltungspraxis auch Personen mit ausländischen Abschlüssen offenstehen, geht aus den rechtlichen Regelungen und den Informationen auf der Webseite der zuständigen Stellen nicht eindeutig hervor.

4 (Weiterführende) Quellen[56]

Wegweiser zu den zuständigen Stellen und Angeboten des Förderprogramms IQ

- „Anerkennungsfinder“ des Portals „Anerkennung in Deutschland“ (BiBB)
- Übersicht aller geförderten Vorhaben im Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung

Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), u. a. zur Fachkräftegewinnung

- JFMK (2023): Jugend- und Familienministerkonferenz am 25. und 26. Mai 2023 in Potsdam. Beschluss zu TOP 6.3 (Gesamtstrategie Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe)
- JFMK (2018): Jugend- und Familienministerkonferenz am 03. und 04. Mai 2018 in Kiel. Öffentliches Protokoll

Darstellung von Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

- Benzer, U./Roser, L. (2022): Berufliche Anerkennung frühpädagogischer Fachkräfte mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Situationsanalyse aus Sicht des Förderprogramms IQ.
- Niemeyer, M./Roser, L. (2018): Erzieher/innen mit im Ausland erworbenem Abschluss in Kitas einsetzen. In: KiTa aktuell ND, 1/2018, S. 10–12.

Informationen zu Einstiegsmöglichkeiten in Ausbildung und Beruf

- BMFSFJ: Umsetzung der im Koalitionsvertrag 2021 vereinbarten „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztag“ (ab 2022)
- BMFSFJ: Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ (2019–2022)
- Deutscher Bildungsserver (2023): Fachkräftebedarf und Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher
- KMK (2020): Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte: KMK beschließt Maßnahmenbündel zur Attraktivitätssteigerung

[56] Letzter Aufruf der Verlinkungen ist jeweils der 28.11.2023.

www.netzwerk-iq.de
FSAQ@f-bb.de

Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung